

Kreisverwaltung Cochem-Zell | Postfach 1320 | 56803 Cochem

Per Postzustellungsurkunde

wpd Windpark Zettingen GmbH & Co. KG
Stephanitorsbollwerk 3
28217 Bremen

Aufgabenbereich	Bau- und Umweltverwaltung
Ansprechpartner	Frau Horst
Zimmer	4.13
Telefon	02671/61-420
Telefax	02671/61-5411
E-Mail	christina.horst@cochem-zell.de

Ihr Schreiben

Unser Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)	BIM-K 0896/2022
Datum	25.02.2025

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes:

Vorhaben	Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Vestas V117-3.3/3.45 MW mit einer NH von 116,5 m, einem RD von 117 m und einer Nennleistung von 3,45 MW
Ort	Zettingen
Gemarkung	Flur: 6, Flurst.: 51

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BImSchG und § 19 BImSchG sowie den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 1.6.2 des Anhangs der 4. BImSchV, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, erteilen wir Ihnen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage in der Gemarkung Zettingen, Flur 6, Flurstück 51.

Genehmigungsbescheid:

- I. Die beantragte Errichtung und der Betrieb von einer Windenergieanlage des Typs Vestas V117 mit einer Nennleistung von 3,45 MW, einem Rotordurchmesser von 117 m und einer Nabenhöhe von 116,5 m in der Gemarkung Zettingen wird wie folgt genehmigt:

Hausanschrift
Kreisverwaltung Cochem-Zell
Endertplatz 2, 56812 Cochem

Bankverbindung
Sparkasse Mittelmosel Eifel Mosel Hunsrück
IBAN: DE69 5875 1230 0000 0046 06
BIC: MALADE51BKS

Webseite: www.cochem-zell.de
E-Mail: kreisverwaltung@cochem-zell.de
Rechnungen: rechnungen-eingang@cochem-zell.de
Behördennummer/Telefonzentrale
115 oder für Mobil 02671-115
Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr
Faxnummer Zentrale: 02671 61-111

Allgemeine Öffnungszeiten	Bürgerbüro
Mo. bis Mi.: 8:00-12:30 Uhr	7:30-16:00 Uhr
Do.: 8:00-12:30 u. 14:00-16:30 Uhr	7:30-17:00 Uhr
Fr.: 8:00-12:30 Uhr	7:30-13:00 Uhr

Termine und Vorsprachen bitte ausschließlich nach Terminvereinbarung. Gerne bieten wir Ihnen die Vereinbarung von besonderen Sprechzeiten an.

Unsere Datenschutzbestimmungen und Informationspflichten finden Sie im Internet unter www.cochem-zell.de, Rubrik Datenschutz. Auf Anfrage senden wir sie gerne zu.

	Gemarkung	Flur	Flurstück	ETRS89 UTM-32N
WEA	Zettingen	6	51	371290,9 - 5564155,3

- II. Der Genehmigung dieser Windenergieanlage liegen die eingereichten Antragsunterlagen zugrunde. Diese Antragsunterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides.
- III. Nachstehende Nebenbestimmungen sind ebenfalls Bestandteil der Genehmigung und zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 12 Abs. 1 BImSchG erforderlich. Sie sind zu beachten.
- IV. Die Kosten des Verfahrens werden in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

Nebenbestimmungen nach § 12 Abs. 1 BImSchG:

1. Allgemeine Nebenbestimmungen:

- 1.1. Die Windenergieanlage ist entsprechend den Antragsunterlagen zu errichten. Wesentliche Abweichungen der Planung bedürfen der vorherigen Genehmigung.
- 1.2. Nach dauerhafter Einstellung des Betriebes der Windenergieanlage ist diese, inklusiv der dazu gehörenden sonstigen Anlagen, wie z. B. Nebenanlagen, Leitungen, Wege und Plätze, entsprechend § 35 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit der von Ihnen vorgelegten Verpflichtungserklärung, vollständig und ohne etwaige Ausnahmen zurückzubauen, die Bodenversiegelungen vollständig und ohne etwaige Ausnahmen zu beseitigen sowie ein ordnungsgemäßer Zustand des Grundstückes wiederherzustellen (Rückbauverpflichtung).
- 1.3. Die Genehmigung ergeht unter der Bedingung, dass der Antragsteller vor Baubeginn (Aushub der Baugrube, erster Spatenstich) eine unbefristete Sicherheitsleistung erbringt.

Die zu erbringende Sicherheitsleistung wird gemäß dem angenommenen Betrag der voraussichtlichen Rückbaukosten insgesamt für die Windenergieanlage des Types V117 auf **316.478,19 €** (berechnet nach den Vorgaben des Rundschreibens des Ministeriums der Finanzen zur Umsetzung der bauplanungsrechtlichen Anforderungen zur Rückbauverpflichtung und Sicherheitsleistung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 und 3 BauGB bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im Außenbereich vom 19. April 2024) festgesetzt.

Die zur Absicherung der Beseitigungspflicht geforderte Sicherheitsleistung ist durch eine unbedingte und unbefristete, selbstschuldnerische Bankbürgschaft unter Verzicht auf die

Einrede der Vorausklage gemäß den §§ 239 Abs. 2 und 773 Abs. 1 Nr. 1 BGB zu erbringen. Die Bürgschaft hat zu Gunsten des Landkreises Cochem-Zell als Gläubiger zu erfolgen. Die Bürgschaftsurkunde ist im Original bei der Kreisverwaltung Cochem-Zell, Fachbereich 6 — Untere Bauaufsichtsbehörde Enderplatz 2, 56812 Cochem, abzugeben.

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Bauaufsichtsbehörde die Bauarbeiten freigegeben hat. Voraussetzung für die Freigabe der Bauarbeiten ist die Hinterlegung der geforderten Sicherheitsleistung bei dem Fachbereich 6 der Kreisverwaltung Cochem-Zell.

Für alle zurückgebauten Anlagenteile und Betriebsmittel ist eine ordnungsgemäße Verwertung/Entsorgung durchzuführen und nachzuweisen.

Hinweise:

Die Bürgschaftsurkunde wird im Fall der endgültigen Stilllegung der Anlage zurückgegeben, nachdem sich die Kreisverwaltung Cochem-Zell im Rahmen einer Kontrolle vor Ort und eventuell durch Auswertung weiterer Unterlagen davon überzeugt hat, dass die Anlage entsprechend den Vorgaben des § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB ordnungsgemäß zurückgebaut und die Flächen entsiegelt wurde.

- 1.4. Ein Betreiberwechsel ist der Genehmigungsbehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- 1.5. Für den Fall eines Betreiberwechsels nach Baubeginn ergeht die Genehmigung unter der Auflage, dass der neue Betreiber spätestens 1 Monat nach der Anzeige des Wechsels
 - Gegenüber der zuständigen Genehmigungsbehörde eine Verpflichtungserklärung abgibt, dass das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückgebaut und nachweislich ordnungsgemäß entsorgt wird,
 - eine auf ihn ausgestellte unbefristete Sicherheitsleistung i.S. der Ziffer 1.3 in gleicher Höhe bei den Trägern der für den Rückbau zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde hinterlegt, sofern nicht die Sicherheitsleistung, welche die Rückbauverpflichtung des Vorbetreibers absichert, weiterhin für den neuen Betreiber gilt.Die vom Vorbetreiber erbrachte Sicherheitsleistung bleibt solange bestehen, bis die Sicherheitsleistung vom neuen Betreiber erbracht wird.
- 1.6. Baubeginn und Inbetriebnahme der Anlage sind der Kreisverwaltung Cochem-Zell, der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Stresemannstraße 3 — 5, 56068 Koblenz, sowie dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Referat Luftverkehr, Gebäude 890, 55483 Hahn-Flughafen, zwei Wochen vor Beginn schriftlich anzuzeigen. In der Mitteilung sind der Standort der Windenergieanlagen (Gemarkung, Flur, Flurstück und die UTM-Koordinaten) sowie die Bezeichnung der Windenergieanlagen anzugeben.

- 1.7. Der Betreiber der Windenergieanlage hat vor der Inbetriebnahme der Anlage der Genehmigungsbehörde und der zuständigen Überwachungsbehörde seinen Namen, seine Anschrift und seine Telefonnummer schriftlich mitzuteilen, soweit die Angaben vom Antragsformular 1.1 abweichen. Anlässlich eines Betreiberwechsels ist in gleicher Weise zu verfahren. In der Mitteilung sind der Standort der Windenergieanlage (Gemarkung, Flur, Flurstück und die UTM-Koordinaten), sowie die Bezeichnung der Windenergieanlage anzugeben. Das Formular für Mitteilungen gemäß § 52b BImSchG ist zu verwenden.
- 1.8. Der Betreiber der Windenergieanlage hat der Kreisverwaltung Cochem-Zell unter Angabe des Standorts der Windenergieanlage (Gemarkung, Flur, Flurstück und die UTM-Koordinaten) einen Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer schriftlich zu benennen (z. B. Fernüberwachung des Herstellers), der in den technischen Betrieb der Windenergieanlage im Gefahrfall jederzeit eingreifen kann (z. B. Rotor stillsetzen) und jederzeit erreichbar ist. Änderungen sind der zuständigen Behörde umgehend schriftlich mitzuteilen.
- 1.9. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der Anlage begonnen wurde (§ 18 Abs. 1 Nr. 1, 1. Alternative BImSchG).
- 1.10. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Beginn der Errichtung die Anlage in Betrieb genommen werden (§ 18 Abs. 1 Nr. 1, 2. Alternative BImSchG)
- 1.11. Die Verlegung der Kabeltrasse ist nicht Bestandteil des Bescheides. Eine hierfür erforderliche Genehmigung ist separat zu beantragen.

2. Fachbezogene Nebenbestimmungen und Hinweise:

2.1. Straßenrecht

- 2.1.1. Die verkehrliche Erschließung des Bauvorhabens hat über die vorhandenen Gemeindestraßen der Ortsgemeinde Hambuch zu erfolgen. Das Anlegen einer weiteren Zufahrt ist nicht gestattet. Die bestehende Straßenentwässerungseinrichtung bzw. breitflächige Entwässerung der Straße darf durch das Bauvorhaben sowie die damit verbundenen Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden.
- 2.1.2. Für die Schwertransporte ist vor Baubeginn eine Sondernutzungserlaubnis/Zufahrt zu beantragen.

2.2. Natur- und Artenschutz

- 2.2.1. Gemäß § 15 Abs.6 BNatSchG i.V.m. §§ 6 und 7 LKompVO ist bei nicht ausgleichbaren oder ersetzbaren Beeinträchtigungen eine Ersatzzahlung zu leisten. Diese beträgt im vorliegenden Fall **68.047,97 €**.

Die Ersatzzahlung ist an die Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz (SNU) zu überweisen (Landesbank Baden-Württemberg, IBAN: DE 77 6005 0101 0004 6251 82, BIC: SOLADEST 600). Bei der Überweisung sind gemäß Anlage 3 der LKompVO folgende Daten anzugeben:

1. KV COC
2. Kennung der Objektart „Eingriffsverfahren“ im KomOn Service Portal (KSP).

Die Kennung wird bei Eintragung des genehmigten Vorhabens in das KSP vergeben. Die Eintragung in das KSP erfolgt durch den Eingriffsverursacher / Antragsteller bzw. dessen beauftragtem Fachbüro.

2.2.2. Gemäß § 15 Abs.6 BNatSchG ist die Ersatzzahlung vor Durchführung des Eingriffs zu leisten. Ein entsprechender Zahlungsnachweis ist der Kreisverwaltung vor Baubeginn mit der Baubeginnsanzeige vorzulegen.

2.2.3. Die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen sind wie im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Kap.7) des Fachbüros ORCHIS Umweltplanung GmbH beschrieben, durchzuführen. Dies sind u.a. folgende Maßnahmen:

- Bauzeitenregelung in Offenlandbereichen:
Die Baufeldfreimachung in Offenlandbereichen erfolgt außerhalb der Brutzeit (01.März bis 30. September). Die Baufelder werden bis zur Errichtung der WEA vegetationsfrei gehalten.
- Vergrämuungsmaßnahmen:
Bei Bedarf sind weitere geeignete Maßnahmen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zu treffen, um die Ansiedlung von offenlandbewohnenden Vogelarten zu vermeiden.
- Zeitliche Beschränkung der Baustellenflächen außerhalb der Wege
- Vermeidung der Beeinträchtigung von Tieren bei Bautätigkeit in den Abend- und Nachtstunden
- Minimierung von Bodenschäden
- Schaffung einer geringen Nahrungsverfügbarkeit für windkraftsensible Tierarten um den Mastfuß

2.2.4. Bauzeitenregelung in Gehölzbereichen

Der Rückschnitt bzw. die Rodung von Gehölzen erfolgt außerhalb der Brutzeit von Brutvögeln (01. März bis 30. September). Dies gilt u.a. für den WEA-Standort einschließlich Kranstellflächen, die Erschließungstrassen, wie neu geschaffene unmittelbare Zuwegungen, sowie Gehölzbereiche entlang vorhandener Wirtschaftswege und öffentlicher Straßen.

- 2.2.5. Schutz von angrenzenden Vegetationsbeständen während der Bauzeit
Hierbei sind die Vorgaben der DIN 18920 zu beachten.
- 2.2.6. Die Maßnahme zum Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ist, wie im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Kap.8) des Fachbüros ORCHIS Umweltplanung GmbH beschrieben, durchzuführen. Dies ist folgende Maßnahme:
- 2.2.7. Umwandlung einer Ackerfläche in eine blütenreiche Extensivwiese in der Gemarkung Zettingen, Flur 3, Flurstück 64/3.
- 2.2.8. Die Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme hat innerhalb eines Jahres nach Errichtung der WEA zu erfolgen.
- 2.2.9. Die Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen ist durch eine ökologische Baubegleitung durch fachkundige Personen zu überwachen und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich vorzulegen.
- 2.2.10. Die Anlagen sind in einem nicht-reflektierenden, matten, hellen Grauton zu halten. Ausgenommen hiervon sind die Hinderniskennzeichnungen.
- 2.2.11. Die Ausleuchtung (Beleuchtungsstärke und -weite) der WEA-Turmeingänge zu Nachtzeiten ist nach Abschluss der Bauphase auf das geringstmögliche Maß zu beschränken.
- 2.2.12. Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahme ist der unteren Naturschutzbehörde sowie der Genehmigungsbehörde mitzuteilen. Es erfolgt eine Abnahme durch die untere Naturschutzbehörde.

2.3. Wasserrecht

- 2.3.1. Die Errichtung und der Betrieb der Anlagen haben nach Maßgabe der vorgelegten Planunterlagen zu erfolgen.
- 2.3.2. Sämtliche Arbeiten sind so durchzuführen, dass eine Boden- und Grundwasserverunreinigung soweit möglich vermieden wird. Alle dort tätigen Personen haben den Boden- und Grundwasserschutz einzuhalten.
- 2.3.3. Dauerhaft zur Windenergienutzung aufgegebene Standorte sind einschließlich der unterirdischen Fundamente und Leitungen fachgerecht zurückzubauen und zu renaturieren. Für alle zurückgebauten Anlagenteile und Betriebsmittel ist eine ordnungsgemäße Verwertung/Entsorgung durchzuführen und nachzuweisen.
- 2.3.4. Die Lagerung wassergefährdender Stoffe (neue Lagerung, Erhöhung der Lagerkapazität, z. B. von Betriebsmitteln oder Schmierstoffen, Altöl, Heizöl usw.) ist gemäß § 65 LWG bzw. § 40 AwSV der unteren Wasserbehörde rechtzeitig (mindestens 6 Wochen) vor Inbetriebnahme bzw. Stilllegung anzuzeigen.

2.3.5. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein (§ 17 Abs. 2 AwSV). Die Anlagen dürfen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden (§ 62 Abs. 2 WHG). Zu den allgemein anerkannten Regeln der Technik zählen die in § 15 AwSV genannten Regeln, unter anderem die als Arbeitsblätter DWA-A 779 bis 793 herausgegebenen Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS) der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA).

2.3.6. Für Anlagenteile gilt:

- a) Anlagenteile nach § 63 Abs. 4 WHG dürfen auch in Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen) verwendet werden, soweit die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse vergleichbar sind.
- b) Wasserrechtliche Anforderungen, die von Anlagenteilen nicht erfüllt werden, sind nach Maßgabe des § 63 Abs. 4 S. 2 und 3 WHG von der Anlage selbst zu erfüllen.
- c) Die dem Nachweis der Eignung dienenden Unterlagen (z. B. CE-Kennzeichnungen, Leistungserklärungen, bauordnungsrechtliche Verwendbarkeitsnachweise, allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen, Bauartgenehmigungen und Übereinstimmungsnachweise) sind aufzubewahren und der zuständigen Behörde, Sachverständigen vor Prüfungen sowie Fachbetrieben auf Verlangen vorzulegen. Es wird empfohlen, diese Unterlagen der Anlagendokumentation nach § 43 AwSV beizufügen.
- d) Die Technischen Baubestimmungen nach Baurecht und die dort genannten technischen Regeln bzw. harmonisierten technischen Spezifikationen sowie die Bestimmungen in allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, allgemeinen Bauartgenehmigungen sowie europäisch technischen Bewertungen sind zu beachten, insbesondere wenn sie Bestimmungen zu Entwurf, Bemessung, Ausführung, Nutzung, Unterhalt oder Wartung enthalten.

2.3.7. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nur von Fachbetrieben nach § 62 AwSV errichtet, von ihnen gereinigt, instandgesetzt und stillgelegt werden, soweit dies nach § 45 AwSV erforderlich ist. Fachbetriebe haben die Fachbetriebseigenschaft unaufgefordert gegenüber dem Anlagenbetreiber nachzuweisen, wenn dieser den Fachbetrieb mit fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten beauftragt.

Für die Instandsetzung einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen oder eines Teils davon ist auf der Grundlage einer Zustandsbegutachtung ein Instandsetzungskonzept zu erarbeiten (§ 24 Abs. 3 AwSV). Dabei sind die in den bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen ggf. enthaltenen Bestimmungen zur

Instandsetzung zu beachten. Zur Instandsetzung sind geeignete Anlagenteile/Bauprodukte zu verwenden.

Sollten bei der Durchführung der Maßnahmen Boden- bzw. Grundwasserverunreinigungen festgestellt werden, ist unverzüglich die untere Bodenschutz- bzw. untere Wasserbehörde zu informieren.

2.3.8. Anlagen der landwirtschaftlichen Bodenentwässerung:

Inwieweit Eingriffe und Veränderungen an Anlagen zur landwirtschaftlichen Bodenentwässerung erfolgen wurde von hier nicht geprüft. Für den Fall das Eingriffe und Veränderungen an Anlagen zur land- und/ oder forstwirtschaftlichen Bodenentwässerung erfolgen, sind diese mit dem Unterhaltungspflichtigen dieser Anlagen abzustimmen. Die Veränderungen sind zu dokumentieren und auf Verlangen des Unterhaltungspflichtigen in dessen Bestandspläne zu übertragen.

2.3.9. Betriebliche Anforderungen:

Für die Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage enthalten sind. Die Dokumentation ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.

Für die Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist nach Maßgabe des § 44 AwSV eine Betriebsanweisung vorzuhalten. Darin zu regeln sind insbesondere alle wesentlichen Maßnahmen der Betreiberkontrollen, der Instandhaltung, der Instandsetzung, der Notfallmaßnahmen und der Prüfungen. Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind festzulegen. Die Betriebsanweisung ist auf Grundlage der Anlagendokumentation zu erstellen. Sie muss dem Betriebspersonal der Anlage jederzeit zugänglich sein. Das Betriebspersonal der Anlage ist regelmäßig zu unterweisen. Einzelheiten zu Aufbau und Inhalt der Betriebsanweisung können der TRwS 779 entnommen werden.

2.3.10. Überwachungspflichten:

Die Dichtheit von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Funktionsfähigkeit deren Sicherheitseinrichtungen sind regelmäßig zu kontrollieren (§ 46 Abs. 1 AwSV). Festgestellte Mängel sind zeitnah und — soweit nach § 45 AwSV erforderlich — durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beseitigen.

Im Rahmen der Selbstüberwachung sind vom Anlagenbetreiber mindestens nachfolgende Kontrollen und Prüfungen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen; weitere in diesem Bescheid aufgeführte Kontrollen und Prüfungen bleiben unberührt:

- a) Die in den - für die jeweilige Anlage einschlägigen - Technischen Regeln wassergefährdenden Stoffe (TRwS), in den bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen der Anlagenteile und Sicherheitseinrichtungen sowie

in den technischen Unterlagen der Hersteller beschriebenen Kontrollen und Prüfungen sind durchzuführen.

- b) Die einsehbaren Anlagenteile der primären Sicherheit (z. B. Behälter, Rohrleitungen) und der sekundären Sicherheit (Rückhalteeinrichtungen) sind regelmäßig visuell auf ihren Zustand hin zu kontrollieren, insbesondere auch die Fugen oder Schweißnähte.

2.3.11. Folgende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind nach Maßgabe des § 46 Absatz 2 i. V. m. Anlage 5 AwSV durch einen Sachverständigen im Sinne des § 2 Absatz 33 AwSV prüfen zu lassen:

- Prüfung vor Inbetriebnahme oder
- nach einer wesentlichen Änderung der Anlage.

2.3.12. Vom Sachverständigen festgestellte geringfügige Mängel sind innerhalb von 6 Monaten und, soweit nach § 45 AwSV erforderlich, durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beseitigen. Erhebliche und gefährliche Mängel sind dagegen unverzüglich zu beseitigen, danach ist die Anlage erneut von einem Sachverständigen prüfen zu lassen (§§ 48 Absatz 1 und 46 Absatz 5 AwSV).

2.3.13. Trafos, Hydrauliksysteme und andere Anlagenteile, in denen flüssige wassergefährdende Stoffe verwendet werden, sind entsprechend den Bestimmungen der AwSV zu errichten und zu betreiben.

2.3.14. Das Merkblatt „Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ ist an gut sichtbarer Stelle dauerhaft anzubringen.

2.3.15. Es ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten.

2.3.16. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken. Lagern von Schmier- und Kraftstoffen, Betanken von Maschinen und Fahrzeugen, Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie das Abstellen von Fahrzeugen oder vergleichbare Maßnahmen haben unter Beachtung entsprechender Schutzmaßnahmen so zu erfolgen, dass eine Boden- bzw. Grundwasserverunreinigung nicht zu besorgen ist. Insbesondere gilt beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

- a) Sämtliche Restmengen (z. B. in Befüll- bzw. Entleerungsleitungen, Flanschen, Schiebern und sonstigen Armaturen) sowie Tropfverluste sind vollständig aufzufangen, zu verwerten oder ordnungsgemäß zu entsorgen.
- b) Befüll- und Entleervorgänge (insbesondere Ölwechsel an Getrieben), dürfen nur unter Verwendung geeigneter Auffangvorrichtung erfolgen. Die Auffangvorrichtung muss die gesamte Menge wassergefährdender Stoffe aufnehmen können.

2.3.17. Der Betreiber hat die Dichtheit der Anlagen sowie die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen zweimal im Jahr zu überwachen.

2.3.18. Hinweise zu wasserrechtlichen Anzeige- und Genehmigungsvorbehalten:

Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, sind der unteren Wasserbehörde einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen (§ 49 WHG).

Wird unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, ist dies der unteren Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen (§ 49 WHG).

2.3.19. Über Beginn und Ende der Bauarbeiten sowie alle späteren Tätigkeiten, die aus der Sicht des Grundwasserschutzes relevant sind (insbesondere Wartungs- und Reparaturarbeiten mit Verwendung wassergefährdender Stoffe) ist die untere Wasserbehörde des Kreises Cochem-Zell rechtzeitig zu informieren.

2.3.20. Die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung ist zu erhalten. Dazu sind Bodeneingriffe auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken. Die Deckschichten sind nach einem Bodeneingriff wieder zügig herzustellen. Bauwerke sind dicht in den umgebenden Boden einzubinden, um eine erhöhte Sickerwirkung zu verhindern. Zusätzlich ist im Bereich der Fundamente breitflächig eine mind. 30 cm mächtige Lage von bindigem Bodenmaterial aufzubringen und zu begrünen.

2.3.21. Wasserwirtschaftlich relevante Gegebenheiten – insbesondere Schadensfälle und Betriebsstörungen – sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung Cochem, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei sowie dem Kreiswasserwerk Cochem zu melden, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe in den Boden oder ein Gewässer einzudringen drohen.

2.4. Baurecht

2.4.1. Die Regelungen der Typenprüfung für die Anlage Vestas V117-3.3/3.45 MW sind einzuhalten. Insbesondere sind die Baugrundeigenschaften am geplanten Standort des Bauvorhabens vor Gründungsbeginn zu ermitteln und durch Vorlage eines Baugrundgutachtens und der Bescheinigung über den Baugrund sowie die Gründung zu bestätigen. Das Gutachten ist durch einen anerkannten Sachverständigen für Erd- und Grundbau gemäß der Landesverordnung SEGBauVO vom 17.09.2002 zu prüfen. Der Nachweis der Standsicherheit ist durch den anerkannten Sachverständigen zu bestätigen. Das Gutachten muss eindeutige Aussagen zu der zu verwendenden Fundamentausbildung enthalten. Das Ergebnis der Untersuchung ist der Kreisverwaltung Cochem-Zell vor Baubeginn vorzulegen.

2.4.2. Der Bauaufsichtsbehörde ist ein Inbetriebnahmeprotokoll mit einer Bestätigung eines Prüfsachverständigen für Baustatik vorzulegen, dass die Auflagen in den gutachtlichen Stellungnahmen der genehmigten bzw. der aktualisiert vorgelegten Typenprüfungen erfüllt sind, dass die installierte Anlage mit der begutachteten und der genehmigten bzw. der aktualisiert vorgelegten Typenprüfungen zugrunde liegenden Windkraftanlagen

identisch sind und dass die Ergebnisse der Baugrunduntersuchung eingehalten sind (Konformitätsbescheinigung).

- 2.4.3. Die Typenprüfung der Standsicherheit-Stahlrohrturm und Flachgründung für die Windenergieanlage Vestas V117-3.3 / 3.45 MW, Nabhöhe 116,5 m, Windzone S, Erdbebenzone 3, gemäß DIBt-Richtlinie 2012 der TÜV Süd Industrie Service GmbH, vom 16.04.2021 und 24.02.2021 ist Bestandteil dieser Genehmigung. Die Auflagen der in diesem Dokument enthaltenen Berichte zur Typenprüfung und gutachtlichen Stellungnahmen gelten als Auflagen zu dieser Genehmigung.
- 2.4.4. Das Maschinengutachten der Windenergieanlage Vestas V117-3.3 / 3.45 MW der Firma DNV GL vom 26.04.2017 ist Bestandteil dieser Genehmigung. Die Auflagen der in diesem Dokument enthaltenen Berichte und gutachtlichen Stellungnahmen gelten als Auflagen zu dieser Genehmigung.
- 2.4.5. Die gutachterliche Stellungnahme für Lastannahmen zur Turm- und Fundamentsberechnung der Windenergieanlage Vestas V117-3.3 / 3.45 MW mit einer Nabhöhe von 116,5 m für die Windklasse S der Firma DNV GL vom 11.01.2021 ist Bestandteil dieser Genehmigung. Die Auflagen der in diesem Dokument enthaltenen Berichte und gutachtlichen Stellungnahmen gelten als Auflagen zu dieser Genehmigung.
- 2.4.6. Kranstellflächen und Zuwegungen müssen für den Schwerlastverkehr geeignet sein.
- 2.4.7. Vor Baubeginn sind folgende Baulasten einzutragen:
 - Vereinigungsbaulast (alles Gemarkung Zettingen)
 - Flur 6, Flurstücke 49, 50, 51, 52
 - Abstandsflächenbaulast (alles Gemarkung Zettingen)
 - Flur 6, Flurstück 35
- 2.4.8. Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Änderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten. Ein Verlust seiner natürlichen Fruchtbarkeit ist zu vermeiden.
- 2.4.9. Verbleibende Gefahren durch herabfallendes Eis sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen. Berührt das Vorhaben den Pflichtenkreis mehrerer Verkehrssicherungspflichtiger (Betreiber der Anlage / Eigentümer der Wege) sollte der Betreiber der Anlage diese über mögliche Gefahren durch Eisabfall informieren.
- 2.4.10. Durch Hinweisschilder (im Abstand der Gesamthöhe der Windenergieanlage) ist an den Zufahrtswegen in angemessener Entfernung zu der Windenergieanlage und den umliegenden Wirtschaftswegen deutlich auf die Gefährdung durch Eisabfall aufmerksam zu machen. Die Schilder sind so aufzustellen, dass sie von möglichen Benutzern der Wirtschaftswege frühzeitig erkannt werden.

- 2.4.11. Rechtzeitig vor Ablauf der Entwurfslebensdauer ist der Kreisverwaltung Cochem-Zell mitzuteilen, ob ein Rückbau erfolgen soll, oder ob ein Weiterbetrieb der Windenergieanlage beabsichtigt ist. Im Falle eines angestrebten Weiterbetriebes sind alle notwendigen Nachweise zur Standsicherheit und Betriebssicherheit rechtzeitig vorzulegen.
- 2.4.12. Der Baubeginn (oder der Wiederbeginn nach einer Unterbrechung von mehr als 3 Monaten) ist spätestens eine Woche vorher der Kreisverwaltung Cochem-Zell schriftlich mitzuteilen (§ 77 Abs.1 LBauO).
- 2.4.13. Der Bauherr hat zur Vorbereitung, Ausführung und Überwachung des Vorhabens eine/n nach Sachkunde und Erfahrung geeignete/n Bauleiter/ Bauleiterin zu bestellen. Die Bestellung hat spätestens mit der Meldung des Baubeginns zu erfolgen. Ohne die Bauleiterbestellung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.
- 2.4.14. Die abschließende Fertigstellung ist der Genehmigungsbehörde 2 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen (§ 78 Abs.2 LBauO).

2.5. Brandschutz

- 2.5.1. Der Betreiber der Windenergieanlage ist verpflichtet, alle notwendigen organisatorischen Vorkehrungen zu treffen, insbesondere einen betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplan zu erstellen und fortzuschreiben, der mit den öffentlichen Alarm- und Einsatzplänen im Einklang steht. Dieser ist mit dem Träger des Brandschutzes (Verbandsgemeindeverwaltung Kaisersesch) abzustimmen und der Rettungsleitstelle Koblenz zur Verfügung zu stellen.
- 2.5.2. Im Übrigen sind die Vorgaben des Formulars 11.1 Brandschutz, 11.2 Rückhaltung bei Brandereignissen, sowie das generische Brandschutzkonzept für die Errichtung von Windenergieanlagen der Typen V105, V112, V117, V126, V136 und V150 einzuhalten.

2.6. Immissionsschutz / Arbeitsschutz / Anlagensicherheit

2.6.1. Allgemein

- 2.6.1.1. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windkraftanlage ist der zuständigen Überwachungsbehörde formlos schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der Inbetriebnahme vorliegen.
- 2.6.1.2. Der Betreiber der Windkraftanlage hat vor Inbetriebnahme der zuständigen Überwachungsbehörde seinen Namen, seine Anschrift und seine Telefonnummer schriftlich mitzuteilen, soweit die Angaben vom Antragsformular 1.1 abweichen. Anlässlich eines Betreiberwechsels bzw. Verkaufs der Windkraftanlage ist unverzüglich in gleicher Weise zu verfahren. Das Formular für Mittelungen gemäß § 52b BImSchG ist zu verwenden.

2.6.1.3. Der Betreiber der Windkraftanlage hat vor Inbetriebnahme einen Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer schriftlich zu benennen (z.B. Fernüberwachung des Herstellers), der in den technischen Betrieb der Windenergieanlage im Gefahrfall jederzeit eingreifen kann (z.B. Rotor stillsetzen) und jederzeit erreichbar ist. Ein Wechsel des Ansprechpartners ist unverzüglich der zuständigen Behörde schriftlich mitzuteilen.

2.6.1.4. Die Mitteilungen zu den v. g. drei Punkten sind an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, Stresemannstraße 3 - 5, 56068 Koblenz, zu richten. In der Mitteilung sind Hersteller, Typ, Standort (Gemarkung, Flur, Flurstück, UTM-Koordinaten) und Bezeichnung der Windenergieanlage anzugeben.

2.6.2. Schall

2.6.2.1. Die o.g. beantragte Windkraftanlage darf entsprechend dem Antrag und dem v. g. schalltechnischen Gutachten Bericht Nr. I17-SCH-2022-011 Rev. 06 in der **Tageszeit (6:00 Uhr - 22:00 Uhr)** die nachstehend genannten Emissionspegel nicht überschreiten:

Vestas V117-3,45MW, Modus 3,45 MW NH: 116,5 m, RD: 117,0 m		berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze $\Delta L = 1,28 \cdot \sigma_{\text{ges}}$ lt. Schallimmissionsprognose			
$L_{e,\text{max}}$ [dB(A)]	L_w [dB(A)]	σ_P	σ_R	σ_{Prog}	ΔL
107,6	105,9	1,2	0,5	1,0	2,1

L_w und $L_{e,\text{max}}$ werden gemäß v. g. Stellungnahme zum schalltechnischen Gutachten folgende Oktav-Spektren zugeordnet:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{w,\text{Oktav}}$ [dB(A)]	84,7	93,5	97,8	101,0	99,7	97,7	93,4	80,4
$L_{e,\text{max,Oktav}}$ [dB(A)]	86,4	95,2	99,5	102,7	101,4	99,4	95,1	82,1

Erläuterung/Hinweise:

L_w : deklariertes (mittlerer) Schallleistungspegel laut Herstellerangabe

$L_{e,\text{max}}$: maximal zulässiger Emissionsschallleistungspegel

$$L_{e,\text{max}} = L_w + 1,28 \cdot \sqrt{(\sigma_R^2 + \sigma_P^2)}$$

$L_{e,\text{max,Oktav}}$: maximal zulässiger Oktav-Schallleistungspegel

σ_P : Serienstreuung

σ_R : Messunsicherheit

σ_{Prog} : Prognoseunsicherheit

2.6.2.2. Die o.g. beantragte Windkraftanlage darf entsprechend dem Antrag und dem v. g. schalltechnischen Gutachten Bericht Nr. I17-SCH-2022-011 Rev. 06 in der **Nachtzeit (22:00 Uhr - 6:00 Uhr)** die nachstehend genannten Emissionspegel nicht überschreiten:

Vestas V117-3,45MW, Modus 3 (3.145 kW) NH: 116,5 m, RD: 117,0 m		berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze $\Delta L = 1,28 \cdot \sigma_{\text{ges}}$ lt. Schallimmissionsprognose			
$L_{e,\text{max}}$ [dB(A)]	L_w [dB(A)]	σ_P	σ_R	σ_{Prog}	ΔL
104,2	102,5	1,2	0,5	1,0	2,1

L_w und $L_{e,\text{max}}$ werden gemäß v. g. Stellungnahme zum schalltechnischen Gutachten folgende Oktav-Spektren zugeordnet:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{w,\text{Oktav}}$ [dB(A)]	87,6	92,2	94,8	96,0	95,7	94,9	91,8	82,7
$L_{e,\text{max,Oktav}}$ [dB(A)]	89,3	93,9	96,5	97,7	97,4	96,9	93,5	84,4

Erläuterung/Hinweise:

L_w : deklariertes (mittleres) Schallleistungspegel laut Herstellerangabe

$L_{e,\text{max}}$: maximal zulässiger Emissionsschallleistungspegel

$$L_{e,\text{max}} = L_w + 1,28 \cdot \sqrt{(\sigma_R^2 + \sigma_P^2)}$$

$L_{e,\text{max,Oktav}}$: maximal zulässiger Oktav-Schallleistungspegel

σ_P : Serienstreuung

σ_R : Messunsicherheit

σ_{Prog} : Prognoseunsicherheit

2.6.2.3 Die vorgenannten Emissionsbegrenzungen aus Punkt 2.6.2.1 und 2.6.2.2 gelten im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung nach DIN 61400-11 und FGW-Richtlinie als eingehalten, wenn mit dem durch Messung bestimmten Schallleistungspegel ($L_{w,\text{Okt.Messung}}$) und mit der zugehörigen Messunsicherheit (σ_R) und der Serienstreuung (σ_P) entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird, dass:

$$L_{w,\text{Okt.Messung}} + 1,28 \cdot \sqrt{(\sigma_R^2 + \sigma_P^2)} \leq L_{e,\text{max,Oktav}}$$

(Hinweis: Erfolgt die Vermessung an der zu beurteilenden Windkraftanlage, ist eine Serienstreuung nicht zu berücksichtigen.)

Kann der Nachweis nach der v. g. Gleichung nicht erbracht werden, ist mit den Ergebnissen der emissionsseitigen Abnahmemessung mit den ermittelten Oktav-Schalleistungspegeln eine erneute Schallausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren durchzuführen und die Genehmigungskonformität auf Basis von Ziffer 5.2 der LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen, Stand 30.06.2016, nachvollziehbar darzulegen.

- 2.6.2.4. Die Windkraftanlage darf keine immissionsrelevante Tonhaltigkeit aufweisen (immissionsrelevante Tonhaltigkeit: $KT \geq 2 \text{ dB(A)}$), gemessen nach den Anforderungen der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ [sog. FGW-Richtlinie]). Dies gilt für alle Lastzustände. Wird an einer Windkraftanlage eine immissionsrelevante Tonhaltigkeit bezüglich des schallreduzierten Betriebs zur Nachtzeit festgestellt, darf die Windenergieanlage während der Nachtzeit nicht betrieben werden.
- 2.6.2.5. Innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der WKA ist die Einhaltung der festgelegten Emissionswerte nach den Ziffern 5 und 6 und der Maßgaben nach den Ziffern 7 und 8 durch Messung einer benannten Stelle (§ 29 b BImSchG) nachzuweisen (Abnahmemessung). Bei Abnahmemessungen ist der Messabschlag nach Ziffer 6.9 der TA Lärm nicht vorzunehmen. Auf die LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen Stand 30.06.2016 wird verwiesen (u.a. Ziffer 5).
- 2.6.2.6. Die Vorlage einer Bestätigung der Messstelle über die Annahme der Beauftragung zur Messung hat innerhalb einer Frist von einem Monat nach Inbetriebnahme bei der Genehmigungsbehörde zu erfolgen. Der Messbericht ist auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
- 2.6.2.7. Als messende Stelle kommt nur ein Institut in Frage, das an der Erstellung der Schallimmissionsprognose nicht mitgewirkt hat und den Anforderungen der Nr. 5.1 der LAI-Hinweise 2016 entspricht.
- 2.6.2.8. Der Betriebsbereich, in dem das Geräuschverhalten der Windenergieanlagen festgestellt werden soll, ist so zu wählen, dass die Windgeschwindigkeit erfasst wird, in der der maximale Schalleistungspegel erwartet wird.
- 2.6.2.9. Die Windkraftanlage darf zur Nachtzeit (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) nur dann betrieben werden, wenn durch Vorlage eines Berichtes über eine Typvermessung gezeigt wird, dass die in der Schallimmissionsprognose angenommenen und genehmigten Emissionswerte und Maßgaben (Ziffern 5, 6, 7 und 8) eingehalten werden.
- 2.6.2.10. Die Umschaltung auf die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch eine automatische Schaltung erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z.B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der Schaltung ist automatisch in die schallreduzierte Betriebsweise zu wechseln.
- 2.6.2.11. Die Betriebsweise ist kontinuierlich mittels geeigneter Betriebsparameter (z. B. Leistung und Drehzahl) aufzuzeichnen, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens 12

Monaten den Nachweis des tatsächlichen Betriebs der Anlagen ermöglicht. Maßgebend sind die Maximalwerte für die 10-Minuten-Mittelwerte der ausgewählten Betriebsparameter, so dass eine Kontrolle der schallreduzierten Betriebsweise der Anlagen in dieser Zeitspanne nachträglich möglich ist. Die Aufzeichnungen sind auf Verlangen vorzulegen.

2.6.3.Schatten

2.6.3.1. Die beantragte Windkraftanlage ist antragsgemäß so zu betreiben, dass sichergestellt ist, dass an allen betroffenen Immissionsorten der Grenzwert der Beschattungsdauer von 30 Minuten pro Tag und die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer (worst case) von 30 Stunden bzw. die tatsächliche meteorologische maximale Beschattungsdauer (real) von 8 Stunden innerhalb von 12 aufeinanderfolgenden Monaten bei Addition der Zeiten von allen schattenwerfenden Windkraftanlagen nicht überschritten wird.

2.6.3.2. Lichtreflexionen durch die Rotoroberfläche sind zu vermeiden. Für die Rotoroberfläche sollen mittelreflektierende Farben und matte Glanzgrade verwendet werden.

2.6.4. Eiswurf

2.6.4.1. Die Windkraftanlage darf mit Eisansätzen an den Rotorblättern, die zu gefährbringendem Eisabwurf führen können, nicht betrieben werden.

2.6.4.2. Eisansatz an den Rotorblättern in gefährdrohender Menge muss zur Abschaltung der Anlage(n) führen. Der Betrieb mit entsprechendem Eisansatz an den Rotorblättern ist unzulässig.

Es wird auf die o.g. „Selbstverpflichtungserklärung der Antragstellerin zum Vestas Eiserkennungssystem (VID)“ verwiesen.

2.6.4.3. Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind mit dem Hersteller der Windkraftanlage/der Sicherheitskomponenten unter Berücksichtigung der im Antrag enthaltenen Sachverständigen-Gutachten so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Hinsichtlich der vorgenommenen Einstellungen an den Sicherheitseinrichtungen sind Protokolle (mit Name, Datum und Unterschrift) zu erstellen und vom Betreiber der Anlage dauerhaft aufzubewahren, dass sie auf Verlangen vorgelegt werden können.

Hinweis: Besondere Regelungen i. V. m. Abständen zu Schutzobjekten (z. B. zu Verkehrswegen), wie sie in der Musterliste für technische Baubestimmungen des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) als Schutzmaßnahme benannt sind, dürfen nicht berücksichtigt werden. Rheinland-Pfalz wird als eisgefährdete Region angesehen und die Einhaltung entsprechend großer Schutzabstände ist in der Praxis nicht möglich.

2.6.4.4. Der Betreiber der Anlage hat sich in jeder Frostperiode in eigener Verantwortung zu vergewissern, ob die Anlagen zuverlässig abschaltet und ob Gefahren ausreichend

abgewendet werden. Notwendige Anpassungen sind unverzüglich vorzunehmen und in den Einstellungsprotokollen (mit Name, Datum und Unterschrift) festzuhalten.

Hinweis: Verbleibende Gefahren durch herabfallendes Eis an der nicht in Betrieb befindlichen Anlage (Stillstand bzw. Trudelzustand) sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen. Berührt das Vorhaben den Pflichtenkreis mehrerer Verkehrssicherungspflichtiger (Betreiber der Anlage / Eigentümer der Wege) sollte der Betreiber der Anlage diese über mögliche Gefahren durch Eisabfall informieren.

2.6.4.5. Hinweis zum Eiswurf für den Betreiber:

Eine genehmigungsbedürftige Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass u.a. sonstige Gefahren i. S. § 5 Abs. 1 BImSchG nicht hervorgerufen werden können und Vorsorge gegen sonstige Gefahren getroffen wird. Eisstücke die beim Betrieb einer WKA weggeschleudert werden, können den sonstigen Gefahren i. S. § 5 Abs. 1 BImSchG zugeordnet werden.

Nach vorliegender Kenntnis gibt es derzeit kein Regelwerk, in dem für die sonstige Gefahren durch Eiswurf konkretisierende Vorgaben im Hinblick auf Abmessungen und Dichte von Eisstücken gemacht werden. Insofern hat der Betreiber einer Anlage die Pflicht, das Systems zur Eiserkennung so einzustellen bzw. einstellen zu lassen, dass Eisstücke die auf Grund ihrer Abmessungen und Dichte eine sonstige Gefahren i. S. § 5 Abs. 1 BImSchG darstellen, nicht abgeworfen werden können. Die Ermittlung der Praxistauglichkeit der Einstellung ist aus nahe liegenden Gründen nur in der kalten Jahreszeit bei entsprechenden Wetterlagen sinnvoll. Deshalb sollte die Wirksamkeit bzw. Empfindlichkeit der Einstellung des Systems zur Eiserkennung in diesem Zeitraum u.a. bei Meldung „Eisansatz an Rotorblättern“ am Anlagenstandort überprüft werden. Falls erforderlich, ist die gewählte Einstellung des Systems zur Eiserkennung nachzujustieren. Wegen der Höhe der WKA ist ab einer Außentemperatur kleiner + 5°C gemessen in Nabenhöhe von einer Frostperiode auszugehen.

2.6.5. Anlagensicherheit

2.6.5.1. An der Windkraftanlage sind wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige gemäß der Richtlinie für Windenergieanlagen (Deutsches Institut für Bautechnik-DIBt, derzeit Stand 10-2012, korrigierte Fassung 3-2015) durchführen zu lassen.

Die Prüfungen und Prüfergebnisse sind zu dokumentieren und so aufzubewahren, dass diese auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.

Hinweis:

Die geltenden Anforderungen sind durch die Allgemeinverfügungen der Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord/Süd (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 40 vom 26.10.2020 und Nr. 43 vom 16.11.2020) verbindlich geregelt.

Danach gilt:

Die wiederkehrenden Prüfungen durch Sachverständige innerhalb der Entwurfslebensdauer (meist 20 Jahre) sind nach Inbetriebnahme in der Regel im Abstand von 2 Jahren durchzuführen. Das Prüfintervall kann auf 4 Jahre verlängert werden, wenn eine laufende (mindestens jährliche) Wartung und Inspektion durch den Hersteller oder ein Wartungsunternehmen nachgewiesen ist. Aus der Typenprüfung, den gutachtlichen Stellungnahmen zur Maschine und den Rotorblättern (Abschnitt 3 der Richtlinie für Windenergieanlagen - DIBt), sowie aus diesbezüglichen Unterlagen des Windenergieanlagenherstellers, können sich kürzere Prüfintervalle ergeben. Dem Sachverständigen sind insofern alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

2.6.5.2. Rechtzeitig vor Ablauf der Entwurfslebensdauer, die der Typenprüfung zugrunde liegt (i. d. R. 20 Jahre), ist eine Untersuchung der Windenergieanlage i.V. m. einer gutachterlichen Aussage durchzuführen, ob der weitere Betrieb der Anlage über die Entwurfslebensdauer hinaus möglich ist. Dabei sind alle für die Beurteilung der Betriebs- und Standsicherheit der Windenergieanlage erforderlichen Aspekte zu betrachten und es ist vom Gutachter jeweils eine Aussage zu treffen, wie lange der weitere Betrieb möglich erscheint und wann eine erneute Begutachtung zu erfolgen hat.

2.6.6. Arbeitsschutz

2.6.6.1. Das Arbeitsschutzgesetz verpflichtet jeden Arbeitgeber, eine Gefährdungsbeurteilung für seinen Betrieb durchzuführen. Dies gilt auch für Arbeitgeber, die an, in und auf Windenergieanlagen Arbeiten (u. a. Überprüfungen, Wartungen und Instandsetzungsarbeiten) von Beschäftigten ausführen lassen. Die Gefährdungsbeurteilung dient dazu, Gefährdungen und Belastungen für die Beschäftigten zu erkennen, zu bewerten und daraus bei Bedarf die notwendigen sicherheitstechnischen, organisatorischen und personenbezogenen Abhilfemaßnahmen zu entwickeln und umzusetzen. Das Ergebnis dieser Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen und das Ergebnis ihrer Über-prüfung sind schriftlich zu dokumentieren und am Anlagenstandort vorzuhalten.

Bei der Festlegung der Maßnahmen zum Arbeitsschutz sind die „Berufsgenossenschaftlichen Informationen für die Sicherheit und die Gesundheit bei der Arbeit“ (BGI 657 / DGUV Information 203-007 - Windenergieanlagen-) zu Grunde zu legen.

2.6.6.2. Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen und an geeigneter Stelle in der Anlage verfügbar zu halten, die u.a. ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:

- sichere Ausführung des Probetriebes, der An- und Abfahrvorgänge, der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransportes vom Boden in die Gondel im Gefahrenfall
- Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung.

- 2.6.6.3. Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit während ihrer Arbeitszeit ausreichend und angemessen zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.
- 2.6.6.4. Bei der Errichtung und Inbetriebnahme der maschinentechnischen Anlagen sind die Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes i. V. m. der Maschinenverordnung zu beachten. Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Anlagen mit der CE-Kennzeichnung versehen sind und die EG-Konformitätserklärung des Herstellers/Errichters gemäß Maschinenrichtlinie (Richtlinie 2006/42/EG) für die Windkraftanlage als Ganzes vorliegt. Die EG-Konformitätserklärung ist zusammen mit der entsprechenden Betriebsanleitung in der Windkraftanlage zur Einsichtnahme aufzubewahren.
- 2.6.6.5. Eine Aufzugsanlage darf erst betrieben werden, nachdem eine Abnahmeprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach Betriebssicherheitsverordnung durchgeführt wurde und in der Prüfbescheinigung sicherheitstechnische Bedenken gegen den Betrieb nicht erhoben werden.
- 2.6.6.6. Die Aufzugsanlagen sind regelmäßig wiederkehrend von einer zugelassenen Überwachungsstelle prüfen zu lassen (Hauptprüfung). Dazu sind die Prüf Fristen der Anlagen auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln und festzulegen. Die Prüf Frist darf 2 Jahre nicht überschreiten.

Zusätzlich zu der Hauptprüfung ist in der Mitte des Prüfzeitraums zwischen zwei Prüfungen eine Prüfung von einer zugelassenen Überwachungsstelle durchführen zu lassen (Zwischenprüfung)

Über das Ergebnis der Prüfung ist eine Prüfbescheinigung zu erteilen.

2.6.7. Hinweise zur Baustellenverordnung

Der Bauherr hat auf Grund der Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283) eine Vorankündigung zu erstatten für Baustellen, bei denen

- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und auf denen mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden
- oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.

Sie ist an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, zu übermitteln.

Die Vorankündigung muss nachstehende Angaben enthalten:

- Ort der Baustelle
- Name und Anschrift des Bauherrn
- Art des Bauvorhabens
- Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten

- Name und Anschrift des Koordinators
- voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten
- voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle
- Zahl der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte, die voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden.

Der Bauherr hat weiterhin einen geeigneten Koordinator zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden.

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und

- eine Vorankündigung zu übermitteln ist
- oder
- besonders gefährlichen Arbeiten ausgeführt werden,

ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und anzuwenden.

Besonders gefährliche Arbeiten sind u. a.:

- Arbeiten in Gruben oder Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m
- Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m
- Arbeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden, sehr giftigen, explosionsgefährlichen und hochentzündlichen Stoffen (z.B. Altlastensanierung)
- Arbeiten mit einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen
- Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Eigengewicht.

2.7. Luftfahrtrecht

Luftrechtliche Zustimmung

Die luftrechtliche Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird unter Beachtung nachstehender Nebenbestimmungen erteilt.

2.7.4. Gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4)“ ist an den Windenergieanlagen eine Tages- und Nachtkennzeichnung anzubringen.

2.7.5. Die Windenergieanlagen sind als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen.

2.7.6. Für die Tageskennzeichnung sind die Rotorblätter außen beginnend durch drei Farbstreifen in jeweils sechs Meter Breite in den Farben verkehrsorange (RAL 2009) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder in den Farben verkehrsrot (RAL 3020) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder den Grautönen grauweiß (RAL 9002), achatgrau (RAL 7038) oder lichtgrau (RAL 7035) zu markieren.

Die äußere Farbe muss verkehrsorange oder verkehrsrot sein.

2.7.7. Das Maschinenhaus ist mit einem mindestens zwei Meter hohen Streifen in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) auf halber Höhe des Maschinenhauses rückwärtig umlaufend zu markieren. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen. Der Mast ist mit einem drei Meter hohen Farbring in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) beginnend in 40 Metern über Grund zu markieren. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

2.7.8. Für die Nachtkennzeichnung ist auf dem Dach des Maschinenhauses ein Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES anzubringen. Feuer W, rot und Feuer W, rot ES sind rot blinkende Rund-strahlfeuer (100 cd) gemäß Anhang 2 der AVV. Die Taktfolge der Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES beträgt 1 s hell + 0,5 s dunkel + 1 s hell + 1,5 s dunkel (= 4 Sekunden).

Die Nennlichtstärke der Feuer W, rot ES kann sichtweitenabhängig reduziert werden. Bei Sichtweiten über 5 Kilometern darf die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 Kilometern auf 10 % reduziert werden. Die Sichtweitenmessung hat nach den Vorgaben des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen.

Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.

2.7.9. Am Turm der Windenergieanlagen ist auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nacht-kennzeichnung auf dem Maschinenhausdach eine Befeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES) anzubringen. Hindernisfeuer (ES) sind dauerhaft rot leuchtende Rundstrahl- oder Teilfeuer (mindestens 10 cd) gemäß Anhang 1 der AVV. Sofern aus technischen Gründen erforderlich, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abgewichen werden. Aus jeder Richtung müssen mindestens zwei Hindernisfeuer pro Ebene sichtbar sein. Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.

2.7.10. Die gemäß § 9 Absatz 8 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) verpflichtend einzubauende bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) ist dem Landesbetrieb Mobilität Rhein-land-Pfalz (LBM), Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 667C, 55483 Hahn-Flughafen als zu-ständige Luftfahrtbehörde, vor der geplanten Installation anzuzeigen. Der Anzeige sind

- a. der Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 der AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannten Stelle und

- b. der Nachweis des Herstellers und/oder des Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6 Nummer 2 der AVV

beizufügen.

2.7.11. Auf dem Dach des Maschinenhauses ist zusätzlich eine Infrarotkennzeichnung anzubringen. Infrarotfeuer sind blinkende Rundstrahlfeuer gemäß Anhang 3 der AVV mit einer Wellenlänge von 800 bis 940 nm. Die Taktfolge der Infrarotfeuer beträgt 0,2 s hell + 0,8 s dunkel (= 1 Sekunde).

2.7.12. Die Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Block zusammengefasst werden und nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks bedürfen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Die Anlage überragt die sie umgebenden Hindernisse signifikant und ist daher ebenfalls zu kennzeichnen. Die Tagesmarkierung durch Farbauftrag ist hiervon ausgenommen.

2.7.13. Alle Feuer dürfen in keiner Richtung völlig vom Hindernis verdeckt werden und es muss sichergestellt sein, z.B. durch Dopplung der Feuer, dass mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar sein.

2.7.14. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.

2.7.15. Ein Ersatzstromversorgungskonzept, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet, ist vorzulegen. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten.

Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

2.7.16. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der zuständigen NOTAM-Zentrale unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung nach Ablauf von zwei Wochen nicht möglich, so ist erneut die NOTAM-Zentrale sowie die zuständige Genehmigungsbehörde zu informieren.

2.7.17. Die Blinkfolge der eingesetzten Blinkfeuer ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

2.7.18. Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Bauhöhe anzubringen. Dies gilt auch, wenn noch kein Netzanschluss besteht.

2.7.19. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung zu versehen.

2.7.20. Zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch sind der

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
Am DFS-Campus
63225 Langen

und nachrichtlich dem

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM)
Fachgruppe Luftverkehr
Gebäude 667C
55483 Hahn-Flughafen

unter Angabe des Aktenzeichens Rh-Pf 1960

a. mindestens sechs Wochen vor Baubeginn und

b. spätestens vier Wochen nach Fertigstellung

a) der Name des Standortes mit Gemarkung, Flur und Flurstücken,

b) die Art des Luftfahrthindernisses,

c) die geografischen Standortkoordinaten in Grad, Minuten und Sekunden unter Angabe des entsprechenden Bezugsellipsoids,

d) die Höhe der Bauwerksspitze in Meter über Grund und in Meter über NN,

e) die Art der Kennzeichnungen (Beschreibung)

f) sowie ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung oder der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist,

anzuzeigen.

2.8. Denkmalschutz

2.8.1. Es ist in dem überplanten Gelände die Durchführung einer geophysikalischen Prospektion durchzuführen, um Art und Umfang der ggf. vorhandenen archäologischen Befunde festzustellen. Die Ergebnisse dieser zerstörungsfreien Prospektion bieten die Möglichkeit, im Vorfeld einer Baumaßnahme die reibungslose Zusammenarbeit zwischen dem Baubetrieb und der Archäologie zu planen.

2.8.2. Die Kosten dieser Untersuchung sind durch den Veranlasser der Bau- und Erschließungsmaßnahme zu tragen.

Es wird an dieser Stelle auf §21, Abs. 3 DSchG RLP verwiesen.

- 2.8.3. Die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz ist als zuständige Denkmalfachbehörde bei der inhaltlichen und zeitlichen Planung wie auch bei der Vergabe der Prospektionsarbeiten nachrichtlich zu beteiligen.
- 2.8.4. Die Ergebnisse der Prospektion sind dieser Dienststelle zu übermitteln. Für die Durchführung der Prospektion benötigt der/die Vorhabenträger/in eine an die ausführende Fachfirma weiterzuleitende projektspezifische Nachforschungsgenehmigung gemäß §21 Abs. 1 DSchG RLP. Diese wird durch die Untere Denkmalschutzbehörde der zuständigen Kreisverwaltung ausgestellt.
- 2.8.5. Durch die Forderung nach einer geophysikalischen Voruntersuchung des Plangebietes stimmt die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz der Erteilung dieser Nachforschungsgenehmigung im Sinne des §13a, Abs. 3 DSchG RLP zu.
- 2.8.6. Beginn und Ausführung aller Arbeiten, die ins Erdreich eingreifen, sind vorher mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe (GDKE), Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz, Niederberger Höhe 1, 56076 Koblenz, Telefon 02 61 66 75 3000, abzustimmen und dürfen nur unter Aufsicht eines Mitarbeiters der oben genannten Behörde vorgenommen werden.
- 2.8.7. Der Beginn der Arbeiten ist weiterhin der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Erdgeschichte rechtzeitig (4 Wochen vorher) anzuzeigen: erdgeschichte@gdke.rlp.de oder 0261 6675-3032.
- 2.8.8. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes vom 23.03.1978 (GVBl.,1978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, erdgeschichtliche Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
- 2.8.9. Sollten erdgeschichtliche Funde angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen erdgeschichtlichen Forschung entsprechend durchgeführt werden können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.
- 2.8.10. Die beauftragten Firmen sind anzuweisen, ihre in diesem Baugebiet eingesetzten Mitarbeiter über die zulässigen Arbeiten sowie das Verhalten vor Ort zu belehren. Dies gilt auch für kurzfristige oder zeitweilig an der Baustelle eingesetzte Mitarbeiter.
- 2.8.11. Den fachlichen Anweisungen des archäologischen Fachpersonals ist unbedingt Folge zu leisten.

- 2.8.12. Der Vorhabenträger wird auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht (§16-21 DSchG RLP) hingewiesen. Der Baubeginn ist mindestens 2 Wochen vorher per E-Mail über landesarchaeologiekoblenz@gdke.rlp.de oder telefonisch unter 0261 6675 3000 anzuzeigen. Weiterhin wird der Vorhabenträger wie auch die örtlich eingesetzten Firmen darüber unterrichtet, dass ungenehmigte sowie unangemeldete Erd- und Bauarbeiten in Bereichen, in denen archäologische Denkmäler vermutet werden, nach § 33 Abs. 1 Nr. 13 DSchG RLP ordnungswidrig sind und mit Geldbußen von bis zu 125.000 Euro geahndet werden können (§33 Abs. 2 DSchG RLP).
- 2.8.13. Die vorgenannte Nebenbestimmung entbindet jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.

2.9. Militärische Sicherheit

Der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlage wird nach § 18 a LuftVG zugestimmt.

- 2.9.2. Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter Angabe des Zeichens IV-327-22-BIA alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN und ggf. Art der Kennzeichnung anzuzeigen.

2.10. Bodenschutz

- 2.10.2. Bodenverändernde Maßnahmen sind auf das zwingend notwendige Maß zu beschränken, um die Bodenfunktionen nicht nachhaltig zu verändern.
- 2.10.3. Es sind alle technischen Möglichkeiten so auszuschöpfen, dass die Bedarfsflächen für die Erstellung der Windenergieanlagen so gering als möglich zu halten sind.
- 2.10.4. Das Befahren muss auf die vorgesehene Zuwegung beschränkt sein. Das Befahren von daran angrenzenden Flächen ist zu vermeiden.
- 2.10.5. Bei allen Bodenarbeiten, auch bei Bau- und Unterhaltungs- und ggf. Ausgleichsmaßnahmen sind die Vorgaben nach DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ und DIN 18915 „Bodenarbeiten“ zu beachten.
- 2.10.6. Oberboden, welcher für den Wiederaufbau vorgesehen ist, ist getrennt in Bodenmieten zu lagern, zu begrünen (Erosionsschutz) und lagerichtig wieder einzubauen. Das Befahren der Mieten muss auf jeden Fall vermieden werden.
- 2.10.7. Überschüssiges Bodenmaterial aus den Fundamenten der Windenergieanlagen ist funktionsgerecht zu verwerten. Beim Auf- und Einbringen des Bodenmaterials zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind die Vorgaben nach § 12

BBodSchV zu beachten. Praktische Hinweise enthält die „Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV“ der Bund-Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz.

- 2.10.8. Bei der Wiederherstellung der im Rahmen der Baumaßnahme und der Nutzung der Windkraftanlagen genutzten Flächen für die landwirtschaftliche Folgenutzung ist auf die Erstellung einer ausreichend mächtigen durchwurzelbaren Bodenschicht mit einer ausreichenden Wasserspeicherkapazität für pflanzenverfügbares Wasser (nFK) im Hauptwurzelraum zu achten. Erfolgte Verdichtungen sind gänzlich zu beseitigen.
- 2.10.9. Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u. a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für alle Windenergieanlagen werden objektbezogene und standortbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen. In hängigem Gelände ist das Thema Hangstabilität in die geotechnischen Untersuchungen einzubeziehen.
- 2.10.10. Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass die Inbetriebnahme der Windenergieanlagen erst erfolgen darf, wenn ein geeigneter Gutachter/Sachverständiger bestätigt, dass die Erdbebenmessstation Station Burg Pymont (Code PYRM) durch die beantragten Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt wird. Die Inbetriebnahme ist durch das LGB freizugeben.
- Sofern das Gutachten zu dem Ergebnis kommt, dass die genannte Erdbebenmessstation nur unter Einhaltung entsprechender Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht beeinträchtigt wird, ergeht diese Genehmigung unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme von Inhalts- und Nebenbestimmungen.
- 2.10.11. Für Erdarbeiten, die ab dem 31.07.2023 durchgeführt werden, gelten die neuen Regelungen der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung sowie der Ersatzbaustoffverordnung. Diese sind zu beachten und anzuwenden.
- 2.10.12. Bei Flächen von mehr als 3000 m², bei denen Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht eingebracht werden, Bodenmaterial ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird, kann nach § 4 Abs. 5 der BBodSchV die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde im Benehmen mit der für den Bodenschutz zuständigen Behörde von dem nach § 7 Satz 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes Pflichtigen die Beauftragung einer Bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 im Einzelfall verlangen. Diesbezüglich hat eine Abstimmung mit der oberen Abfall- und Bodenschutzbehörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord) zu erfolgen.
- 2.10.13. Die seit dem 01.08.2023 in Kraft getretene Ersatzbaustoffverordnung ist zu beachten. Ebenso ist das ALEX-Infoblatt 28: Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB - Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung zu beachten.
- 2.10.14. Sämtliche Arbeiten sind so durchzuführen, dass eine Boden- und Grundwasserverunreinigung ausgeschlossen ist. Alle dort tätigen Personen sind auf den Boden- und Grundwasserschutz hinzuweisen.

- 2.10.15. Mutterboden ist vor Beginn der Maßnahme abzuschleppen, getrennt zu halten und als solcher wiederzuverwenden. Bei einer Lagerzeit von über 6 Monaten ist eine Zwischenbegrünung (z.B. mit Luzerne, Waldstauden-Roggen, Lupine oder Ölrettich) vorzunehmen. Die Mietenhöhe ist auf max. 2 m zu begrenzen.
- 2.10.16. Während der Bauphase anfallender, überschüssiger Erdaushub ist möglichst zu verwerten.
- 2.10.17. Für den Bau der Kranstellflächen sowie der temporären Zuwegung wird ausweislich ergänzender Angaben vom 13.09.2022 grundsätzlich regionales, gebrochenes Naturschottermaterial eingesetzt. Sofern sich vor Ort eine geeignete Möglichkeit zur Verwendung von Recyclingmaterial ergibt, soll Recyclingmaterial im Sinne der Nachhaltigkeit eingesetzt werden. Für den Wegebau und die Kranstellfläche darf Recyclingmaterial eingesetzt werden. Bei dem Einsatz von Recyclingmaterial sind die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung zu beachten und sind mit der zuständigen Behörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord) abzustimmen.

Anforderungen an die technische Ausführung und Zwischenlagerung der Böden:

- 2.10.18. Der Pflanzenaufwuchs auf der Fläche ist durch Rodung oder Abmähen zu entfernen und ggf. zu entsorgen.
- 2.10.19. Humoser Oberboden und Unterboden sind getrennt voneinander auszubauen und bis zum Wiedereinbau oder zur Verwertung in getrennten Bodenmieten zu lagern.
- 2.10.20. Lagert der humose Oberboden mehr als 6 Monate, sind die Mieten zu begrünen. Die Mietenhöhe ist auf 2 m zu begrenzen. Soll der humose Oberboden nicht mehr auf der Herkunftsfläche eingebaut werden, ist dieser vor einer weiteren Nutzung gemäß den Vorgaben der Bundesbodenschutzverordnung zu untersuchen.
- 2.10.21. Die Mieten sind vor Verdichtung und Vernässung zu schützen.
- 2.10.22. Beim Wiedereinbau ist darauf zu achten, dass der mineralische Unterboden zuerst aufgefüllt wird. Der Mutterboden ist zuoberst einzubauen, insbesondere an den Stellen, an denen eine rasche Begrünung erforderlich ist.
- 2.10.23. Überschüssige Bodenmassen sind bei spezifischem und unspezifischem Verdacht in Abhängigkeit von der geplanten Verwertung auf Schadstoffbelastungen zu untersuchen.
- 2.10.24. Der Verbleib der Bodenmassen ist der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde nachzuweisen.

Einbau von Fremdmassen (Bodenaushub, AVV 170504)

- 2.10.25. Der Einbau von Fremdmassen ist vorab mit der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde abzustimmen.
- 2.10.26. Das Infoblatt Alex 32, „Verwertung von Boden und aufbereitetem mineralischem Bauabfall in der Praxis in Rheinland-Pfalz“, hier: Abgrenzung zwischen bodenähnlicher Anwendung und technischem Bauwerk ist bei der Ausführung von Bodenauffüllungen anzuwenden.

2.10.27. Es ist sicherzustellen, dass das Material geeignet ist. Der Beprobungs- und Untersuchungsumfang von Fremdmassen ist an der Herkunft und an den erwarteten Schadstoffparametern auszurichten.

2.10.28. Für Fremdmassen (mehr als 500 m³) mit Verdacht auf Schadstoffbelastungen sind mindestens drei Mischproben je Anfallstelle oder je 500 m³ auf nachfolgend aufgeführten Parameterumfang durch einen geologischen Sachverständigen (Bodengutachter) oder eine bodenkundliche Fachstelle aufgrund § 12 Abs. 3 BBodSchV bestimmen zu lassen. Sofern nach drei Proben der Untersuchungsumfang auf das dann bekannte Schadstoffspektrum eingeschränkt werden soll, ist dies gutachterlich zu begründen.

Die Fremdmassen sind auf folgende Parameter zu untersuchen:

Parameterumfang:

Gehalte im Feststoff

PCB₆

PAK₁₆

TOC (z. Best. des Humusgehaltes)

Korngrößenverteilung

Steingehalte in %

Mineralische Fremdbestandteile in %

Blei

Cadmium

Chrom (gesamt)

Kupfer

Nickel

Quecksilber

Zink

pH-Wert

Sensorische Prüfung (Aussehen und Geruch)

2.10.29. Bei konkretem Verdacht auf Verunreinigungen ist der oben genannte Untersuchungsumfang gemäß den Vorgaben des geologischen Sachverständigen oder der bodenkundlichen Fachstelle zu erhöhen. Der Mindestuntersuchungsumfang richtet sich dann nach der erforderlichen Probenanzahl aus Haufwerken analog LAGA PN 98. Sofern nach drei Proben der Untersuchungsumfang auf das dann bekannte Schadstoffspektrum eingeschränkt werden soll, ist dies gutachterlich zu begründen,

2.10.30. Eine Beprobung und eine analytische Überprüfung auf Schadstoffgehalte ist nur dann nicht erforderlich, wenn das Bodenmaterial aus nachweislich natürlich anstehenden Schichten stammt, bei denen schädliche Kontaminationen aus anthropogenen Einflüssen oder aus erhöhter geogener Hintergrundbelastung nicht zu erwarten sind.

2.10.31. Nach Möglichkeit ist Bodenmaterial des Umfeldes mit vergleichbarer Beschaffenheit zu verwenden. Aus Gründen des Natur- und Artenschutzes wird empfohlen, auf

Bodenmassen mit konkretem Verdacht der Verschleppung invasiver Neophyten zu verzichten.

2.10.32. Bei Überschreitung von einem der Vorsorge- und Zuordnungswerte gemäß der Bundesbodenschutzverordnung darf das Material ohne vorherige Zustimmung der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde nicht verwendet werden

Anzeige bei der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde der Kreisverwaltung Cochem-Zell

2.10.33. Die Einbringung von Fremdmassen ist der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde der Kreisverwaltung Cochem-Zell als überwachende Behörde vor Einbau anzuzeigen, zusammen mit der Durchschrift der verantwortlichen Erklärung und – soweit erforderlich – mit Durchschriften der Analysenergebnisse. Der Einbau des Materials ist erst nach entsprechender Freigabe durch die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde der Kreisverwaltung Cochem-Zell zulässig.

Dokumentation

2.10.34. Für die angenommenen Materialien muss eine lückenlose Dokumentation vom Entstehungs- bis zum Einbauort vorliegen.

2.10.35. Von jedem Abfallerzeuger ist für jede Anfallstelle eine verantwortliche Erklärung folgenden Inhalts zu verlangen:

- Name und Adresse des Abfallerzeugers
- Anfallstelle (Herkunft mit Entnahmestelle unter Beschreibung der bisherigen Nutzung der Fläche)
- Bezeichnung der Bodenart mit Angabe der Abfallschlüsselnummer
- Menge

2.10.36. Die verantwortliche Erklärung ist zusammen mit den weiteren Unterlagen dem Betriebstagebuch beizufügen.

2.10.37. Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Verwertung und des Einbaus ist ein Betriebstagebuch zu führen, das mindestens folgende Eintragungen enthalten muss:

- Für jede einzelne Lkw-Anlieferung Daten über die angenommenen Fremdmassen nach Abfallbezeichnung und Abfallschlüssel, Menge, Einstufung in die jeweilige Einbauklasse (ggf. Verweis auf Analysenergebnisse), Anfallstelle (Herkunft), Tag, Uhrzeit, Beförderer und Kfz-Kennzeichen
- Daten über abgegebene oder zurückgewiesene Abfälle
- Anwesendes Personal
- Eingesetzte Geräte
- Witterungsverhältnisse
- Ergebnisse der Eigen- und Fremdüberwachung
- Durchgeführte Kontrollen
- Besondere Vorkommnisse

2.10.38. Das Betriebstagebuch ist nach Abschluss der Maßnahme fünf Jahre lang aufzubewahren.

Betrieb der Windkraftanlage

2.10.39. Die Wartung von Betriebsflüssigkeiten hat so zu erfolgen, dass bei Störungen freiwerdende Flüssigkeiten vollständig und sicher aufgefangen werden können.

Betriebseinstellung / Rückbau der Windkraftanlage

2.10.40. Dauerhaft zur Windenergienutzung aufgegebene Standorte sind einschließlich der unterirdischen Fundamente und Leitungen fachgerecht zurück zu bauen und zu renaturieren.

2.10.41. Zur Rückbauverpflichtung verweisen wir auf das Rundschreiben des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität vom 06.06.2024 zu den bodenschutzfachlichen Anforderungen für Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz.

2.10.42. Bei dem Einsatz von Ziegel- oder Betonbruch im Waldwegebau sind die „Empfehlungen Waldwegebau 2002; Empfehlungen für Planung, Bau und Instandhaltung von Waldwegen im Staatswald des Landes Rheinland-Pfalz“ zu beachten. Die Anforderungen richten sich nach den Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung und sind mit der zuständigen Behörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord) abzustimmen.

2.10.43. Im Wegebau außerhalb von Waldgebieten darf nur Ziegel- oder Betonbruchmaterial eingesetzt werden. Die Anforderungen richten sich nach den Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung und sind mit der zuständigen Behörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord) abzustimmen.

2.11. Abfallrecht

2.11.2. Öl- und Fettabfälle, ölhaltige Betriebsmittel: Diese (gefährlichen) Abfälle sind getrennt zu erfassen und bis zur ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung in zugelassenen, bauartgeprüften und gekennzeichneten Behältern zu lagern.

2.11.3. Angaben zu Abfällen sind im Dokument Nr.: 0057-3206.V06 2020-03-02 dargestellt. Es fehlen konkrete Angaben zu den Entsorgern. Aus der Erklärung des Entsorgungsunternehmens (Dokument Nr.: 0057-3206.V06) geht nicht hervor, um welche Entsorgungsunternehmen es sich hierbei konkret handelt. Diese Angaben sind vor Baubeginn nachzureichen und mit der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde abzustimmen.

2.11.4. Angaben zum Bodenaushub und Umgang mit Boden sind unter den Abfallmengen in dem in Ziffer 2.12.2. benannten Dokument nicht aufgeführt, obwohl diese bei Errichtung der Windkraftanlagen anfallen. Es fehlen konkrete Angaben über den Verbleib der Bodenmassen (Ausbau, Zwischenlagerung, Verwertung/Entsorgung). Diese Angaben sind vor Baubeginn nachzureichen und mit der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde abzustimmen.

2.11.5. Die anfallenden Abfälle sind getrennt zu erfassen, getrennt zu lagern, zu kennzeichnen und vorrangig einer Verwertung vor der Entsorgung zuzuführen.

Bei der Errichtung von Windkraftanlagen können folgende Abfälle anfallen:

- Rodung der Flächen
Pflanzenaufwuchs: AVV 20 02 01, 02 01 07
- Ausschachtung der Fundamente
Bodenaushub: AVV 170504
- Herstellung der Fundamente
Beton 17 01 01
- Aufbau der Anlage
Metall: z. B. AVV 170402, 170405, 17 04 07
Ölabfälle: AVV 20 01 26*
- Ölhaltige Betriebsmittel AVV 150202*
- Sonstige Abfälle wie Verpackungen und Reste von Baumaterialien

2.12. Schutz der Landwirtschaft

2.12.2. Auf agrarstrukturelle Belange ist Rücksicht zu nehmen.

2.12.3. Die temporäre Zuwegung über die Flurstücke 4 und 90 ist unmittelbar nach Errichtung der Windenergieanlage vollständig zurückzubauen, damit eine Beeinträchtigung der Agrarstruktur vermieden werden kann.

2.12.4. Elektrische Verkehrsleitungen entlang der Wirtschaftswege sind mindesten 1 m tief zu verlegen, um hiervon ausgehende Gefahren bei der Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen zu minimieren.

2.12.5. Es hat eine Aufnahme des Ist-Zustands der Wirtschaftswege vor Beginn der Baumaßnahme zu erfolgen.

2.12.6. Baubedingt entstandene Schäden an landwirtschaftlich genutzten Wegen und Nutzflächen sind von und zu Lasten des Antragstellers zu beseitigen. Selbiges gilt für Baustelleneinrichtungs-, Stell- und Lagerflächen.

2.12.7. Sofern Schäden an den landwirtschaftlich genutzten Grundstücken entstehen, sind Entschädigungen nach den Richtsätzen zur Ermittlung von Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz zu ermitteln und zu entschädigen. Ggf. ist für Schäden an Kulturen ein Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen der Landwirtschaftskammer einzuholen.

Hinweis:

Es wird angeregt, die Baumaßnahmen in der vegetationsfreien Zeit und in Abstimmung mit den betroffenen Landwirten durchzuführen.

Begründung:

1. Allgemeines

Sie haben mit Antrag vom 27.07.2022, hier eingegangen am 28.07.2022, die erstmalige Genehmigung der Errichtung und des Betriebs von einer Windenergieanlage des Typs Vestas V117-3.3/3.45 MW mit einem Rotordurchmesser von 117 m, einer Nabenhöhe von 116,5 m, einer Gesamthöhe von 175 m und einer Nennleistung von 3,45 MW in der Gemarkung Zettingen beantragt. Der konkrete Standort ist unter Ziffer I benannt.

Gemäß §§ 4 Abs. 1 und 10 BImSchG in Verbindung mit § 19 Abs. 3 BImSchG in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV sowie den §§ 8 ff. der 9. BImSchV ist ein förmliches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung beantragt worden.

Auch aufgrund der sich überschneidenden Einwirkbereiche der geplanten mit den bereits vorhandenen Windenergieanlagen ist gemäß §§ 4 Abs. 1 und 10 BImSchG in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit Nr. 1.6.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV sowie den §§ 8 ff. der 9. BImSchV ein förmliches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Weiterhin wurde von der Genehmigungsbehörde für das Vorhaben festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens (§ 1 Abs. 2 der 9. BImSchV) bedarf. Auch aufgrund der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c der 4. BImSchV ein förmliches Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen.

Im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wurde auch eine Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach §§ 18 und 19 UVPG durchgeführt.

Die Offenlage des Antrages und der dazugehörigen Unterlagen hat in der Zeit vom 01.02.2023 bis 28.02.2023 bei der Kreisverwaltung Cochem-Zell sowie der Verbandsgemeindeverwaltung Kaisersesch stattgefunden. Die Offenlage wurde am 09.01.2023 öffentlich bekannt gemacht. Einwendungen konnten bis zum 28.03.2023 erhoben werden. Der Erörterungstermin fand am 03.05.2023 statt. Das nach § 10 Abs. 6 BImSchG und § 12 Abs. 1 S. 3 der 9. BImSchV eingeräumte Ermessen zur Entscheidung über die Durchführung des Erörterungstermins wurde pflichtgemäß ausgeübt.

Innerhalb der Einwendungsfrist wurden verschiedene Einwendungen erhoben. Im Rahmen des Erörterungstermin am 03.05.2023 wurden die Einwendungen der Jagdgenossenschaft Zettingen, wonach die geplante Windenergieanlage negative Auswirkungen auf die Jagdausübung habe, erörtert. Auf die Erörterung weiterer Einwendungen wurde durch die betroffenen Einwender verzichtet.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wurden insbesondere folgende Fachstellen und Fachbehörden beteiligt

- Verbandsgemeindeverwaltung Kaisersesch
- Verbandsgemeindeverwaltung Cochem
- Untere Naturschutzbehörde
- Untere Landesplanungsbehörde

- Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie
- Forstamt
- Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege
- Landesbetrieb Mobilität, Referat Luftverkehr Hahn
- Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz
- Landwirtschaftskammer
- Westnetz GmbH
- Ericsson Service GmbH
- Telefonica Germany GmbH
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Bundesnetzagentur
- Deutscher Wetterdienst
- Brandschutz
- Untere Wasserbehörde
- Naturschutzbund Rheinland-Pfalz
- Untere Denkmalschutzbehörde
- Landesamt für Geologie und Bergbau
- Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde
- Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichtliche Denkmalpflege
- Untere Straßenverkehrsbehörde

Seitens dieser Fachstellen bestehen überwiegend keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplante Errichtung und den Betrieb der beantragten Windenergieanlage, sofern der Genehmigungsbescheid mit den entsprechenden Nebenbestimmungen und Hinweisen versehen wird.

Nach § 6 BImSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass sich die aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, sowie andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

Eine Beeinträchtigung der Schutzgüter im Sinne des UVPG ist wahrscheinlich und nicht ausgeschlossen. Insbesondere ist eine konkrete Gefährdung der menschlichen Gesundheit und der Tier- und Pflanzenwelt zu beachten. Mittels verschiedener Maßnahmen kann den Beeinträchtigungen, die von der Windenergieanlage ausgehen, effektiv entgegengewirkt werden. Diese finden insbesondere Berücksichtigung in den o. g. Nebenbestimmungen.

Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen hat die Windenergieanlage keine über das Maß hinausgehenden, dem UVPG widersprechenden Auswirkungen auf die Schutzgüter. Den Auswirkungen wird effektiv entgegengewirkt. Es bestehen daher grundsätzlich keine Bedenken gegen die beantragte Windenergieanlage.

Die Überprüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass unter Beachtung der Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG für die

Windenergieanlage erfüllt sind und der Antragsteller demnach einen Anspruch auf Erteilung der Genehmigung für diese Anlage hat.

2. Rotorkreis der Windenergieanlage außerhalb der Vorrangfläche

Die Windenergieanlage soll im östlichen Teil der Vorrangfläche süd-östlich von Hambuch errichtet werden. Der vom Rotor überstrichene Bereich liegt zum Teil außerhalb der Vorrangfläche.

Durch die Festsetzung der Vorrangflächen für Windenergie im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Kaisersesch ist die Errichtung von Windenergieanlagen in den übrigen Flächen („an anderer Stelle“) gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB grundsätzlich ausgeschlossen. Grundsätzlich muss die Windenergieanlage in ihrer Gesamtheit (Turm und vom Rotor überstrichene Fläche) innerhalb der ausgewiesenen Vorrangfläche liegen (BVerwG, Urteil vom 21.10.2004, 4C 3/03 sowie VG Hannover v. 22.09.2011, 4 A 1052/10).

Allerdings soll die Windenergieanlage im vorliegenden Fall nicht komplett an anderer Stelle errichtet werden, sondern lediglich in Teilen aus der Vorrangfläche ragen. Somit kommt es auch bei der Überschreitung der Grenzen nicht zu einer verstreuten Bebauung, da die Konzentration der Windenergieanlagen weiterhin an der geplanten Stelle erfolgt. Zudem wird hier auch das gesamträumliche Planungskonzept durch die zum Teil gegebene Überschreitung der Grenzen durch einen Teil des Rotorkreises nicht konterkariert.

Der Ausweisung der Vorrangflächen liegen allerdings ausführliche vertiefte Untersuchungen der öffentlichen Belange zu Grunde, die zu den festgesetzten Grenzen der Vorrangflächen geführt haben. Es war daher im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu überprüfen, welche Belange zu der durch die Windenergieanlage potentiell zu überschreitenden Begrenzung der Vorrangfläche geführt haben und ob ein Überschreiten die Belange beeinträchtigt. Durch die Beteiligung der Fachbehörden im Genehmigungsverfahren wurde gewährleistet, dass sämtliche Belange berücksichtigt und geprüft werden. Seitens der beteiligten Fachbehörden, insbesondere seitens der unteren Naturschutzbehörde, wurden jedoch keine Bedenken gegen die zum Teil gegebene Überschreitung der Vorrangfläche durch den Rotorkreis der Windenergieanlage geäußert.

Im Ergebnis bestehen gegen den Standort der Windenergieanlage im Hinblick auf § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB keine Bedenken.

2. Begründung der straßenrechtlichen Nebenbestimmungen

Das Windenergievorhaben ist im Zuge der L 108, außerhalb des Erschließungsbereiches der Ortsdurchfahrt, in einem Abstand von ca. 550 m zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, geplant.

Zufahrten und Zugänge zu Landes- und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten gelten als Sondernutzung im Sinne des § 43 Abs. 1 LStrG. Eine Sondernutzung im Sinne des § 41 Abs. 1 LStrG ist auch die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge. Im Fall der Windenergieanlage Zettingen ist

daher die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis vor Baubeginn erforderlich. Diese ist vor Baubeginn beim Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz zu beantragen.

Für die Sondernutzung ist gemäß § 41 Abs. 7 LStrG in Verbindung mit § 47 Abs. 1 LStrG und § 4 der Landesverordnung über die Gebühren der Behörden der Straßenbauverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 15.06.2011 eine jährlich wiederkehrende Sondernutzungsgebühr zu entrichten. Zahlungshöhe und Zahlungsbeginn sowie die sonstigen zahlungsbegründenden Angaben werden dem Erlaubnisnehmer durch den Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz gesondert mitgeteilt.

3. Begründung der naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen

Zur Beurteilung wurden insbesondere folgende Planungsunterlagen eingereicht:

1. FFH-Vorprüfung für die Errichtung von einer Windenergieanlage in der Gemeinde Zettingen, Landkreis Cochem-Zell, Rheinland-Pfalz der ORCHIS Umweltplanung GmbH in der Fassung vom 21.07.2022
2. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für die Errichtung von einer Windenergieanlage in der Gemeinde Zettingen, Landkreis Cochem-Zell, Rheinland-Pfalz der ORCHIS Umweltplanung GmbH in der Fassung vom 21.07.2022
3. Avifaunistisches Gutachten für die Errichtung einer Windenergieanlage in Rheinland-Pfalz der ORCHIS Umweltplanung GmbH in der Fassung vom 21.07.2022
4. Gutachten Fledermäuse für die Errichtung einer Windenergieanlage in der Gemeinde Zettingen, Cochem-Zell der ORCHIS Umweltplanung GmbH in der Fassung vom 21.07.2022
5. Umweltverträglichkeitsprüfung zum Windenergiestandort Zettingen inklusive Landschaftspflegerischem Begleitplan mit Bemessung der Ersatzzahlung für die Errichtung einer Vestas Windenergieanlage in der Gemeinde Zettingen, Landkreis Cochem-Zell, Rheinland-Pfalz der ORCHIS Umweltplanung GmbH in der Fassung vom 21.07.2022
6. Zusatzbericht Uhu für die Errichtung einer Windenergieanlage in der Gemeinde Zettingen, Cochem-Zell der ORCHIS Umweltplanung GmbH in der Fassung vom 19.09.2022

Basierend auf den o. g. Unterlagen und unter Beachtung der genannten Nebenbestimmungen kann aus Sicht des Naturschutzes die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage erteilt werden.

Die Errichtung der o.g. Windenergieanlage bedeutet einen Eingriff gemäß § 14 BNatSchG, der sowohl mit erheblichen Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild als auch die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes verbunden ist.

Die Windenergieanlage soll ca. 1.250 m südlich der Ortslage Zettingen errichtet werden. Der Standort befindet sich in leicht nach Südwesten abfallendem Gelände auf einer Höhe von ca. 350 m über N.N.

Bei dem betroffenen Landschaftsraum, der dem Kaisersescher Eifelrand zugerechnet wird, handelt es sich um einen Hochflächenbereich, der überwiegend intensiv landwirtschaftlich und im Windenergieanlagen-Bereich auch intensiv mit Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen genutzt wird. Begrenzt wird dieser Bereich durch die Bachtäler von Brohlbach und Pommerbach mit ihren kleinen Seitenbächen.

Zudem befindet sich der Anlagenstandort innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“.

Durch die Höhe der Windenergieanlage von 175 m und die Höhe bzw. die Exponiertheit des Standortes wird die Anlage sehr weit sichtbar sein und auch entsprechend in das Landschaftsschutzgebiet hineinwirken. Hierdurch wird der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes gemäß § 3 Nr.1 der LSG-VO, d.h. u.a. die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart, der Schönheit und des Erholungsraumes der Höhenzüge entlang des Moseltales und seiner Seitentäler beeinträchtigt, wobei durch die in den Nachbargemarkungen vorhandenen Windenergieanlagen bereits Vorbelastungen vorhanden sind.

Bei Windkraftanlagen handelt es sich um technische Bauwerke, die auf Grund ihrer enormen Höhe das Landschaftsbild ihrer Umgebung dominieren. Hinzu kommt, dass sie durch die drehende Bewegung der Rotorblätter zwangsläufig den Blick eines Betrachters auf sich lenken und den naturfernen optischen Eindruck noch verstärken. Auch nachts ist durch die vorgeschriebenen Blinklichter eine permanente optische Beeinträchtigung gegeben. Im Gegensatz zu anderen baulichen Anlagen auf den Höhenzügen des Moseltales, die sich in ihren Ausmaßen überwiegend in die optische Verhältnismäßigkeit der vorhandenen Landschaft einfügen, wird sich die geplante Windkraftanlage bei einer Höhe von 175 m nicht in den kleinräumigen Charakter dieses Landschaftsraumes integrieren lassen. Sie ist ein weiteres Element, das dazu beiträgt, den derzeitigen Charakter dieser Landschaft von einer naturnahen Kulturlandschaft zu einer technisch geprägten Landschaft zu verändern.

Die Beeinträchtigungen der Landschaft/des Landschaftsbilds kann u. a. aufgrund der bestehenden Vorbelastung über eine Ersatzgeldzahlung kompensiert werden.

Bezüglich der naturschutzfachlichen Kompensation sowie der Minimierung und Vermeidung von Beeinträchtigungen sind die genannten naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen zu beachten.

4. Begründung wasserrechtliche Nebenbestimmungen

Der Standort der geplanten Anlagen liegt außerhalb von Wasser- und Heilquellen- bzw. Mineralwasserschutzgebieten. Durch den geplanten Standort der Windenergieanlagen und der Zuwegung werden oberirdische Gewässer nicht direkt berührt. Altablagerungen entsprechend dem Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz sind im Bereich der geplanten Anlagen nicht vorhanden.

Ein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist laut den Planunterlagen beabsichtigt. Aus der Sicht der unteren Wasserbehörde handelt es sich bei den Windenergieanlagen um Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 WHG.

Aus den Verfahrensunterlagen ist ersichtlich, dass innerhalb der Windkraftanlagen wassergefährdende Stoffe (Getriebe- und Hydrauliköle, Trafoöle) verwendet werden (HBV-

Anlage). Die unter dem Punkt 08 „Gehandhabte Stoffe, Formular 4, 4a“ genannten Mengen und Wassergefährdungsklassen beziehen sich u. a. auf die V117-3.3/3.45 MW BWC Anlagen, worunter die hier beantragte Windenergieanlage fällt. Die eingesetzten Stoffe werden mit den WGK 1 und WGK 2 angegeben. Die selbständigen Funktionseinheiten mit Verwendung von wassergefährdenden Stoffen beinhalten jeweils nicht mehr als 10 m³ eines Stoffes der Wassergefährdungsklasse WGK 1 bzw. nicht mehr als 1 m³ eines Stoffes der Wassergefährdungsklasse WGK 2. Die Gesamtmenge von 10 m³ an wassergefährdenden Stoffen je Windkraftanlage werden nicht überschritten. Eine gesonderte Anzeigepflicht besteht nicht, wenn die Anlagen schon nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften einer Zulassung bedürfen. Sind die erforderlichen Pläne und Unterlagen zur Beurteilung des Vorhabens beigefügt, kann die untere Wasserbehörde auf Grundlage dieser ihre Stellungnahme abgeben, nötigenfalls mit Nebenbestimmungen.

Der Rückhaltebereich (als V_a = aufnehmbares Volumen im Maschinenhaus) der Hydraulikeinheit, der Getriebeeinheit und den jeweiligen Kühleinheiten für „Getriebe und Hydraulik“ und „Generator und Umrichter“ ist der Gefährdungsstufe B nach § 39 AwSV zuzuordnen.

Gemäß § 39 Abs.10 AwSV richtet sich bei Anlagen, in denen gleichzeitig mit wassergefährdenden Stoffen unterschiedlicher Wassergefährdungsklassen umgegangen wird, die Ermittlung der Gefährdungsstufe nach den Stoffen mit der höchsten Wassergefährdungsklasse. Diese sind maßgebend, sofern der Anteil dieser Stoffe mehr als 3 Prozent des Gesamtinhalts der Anlage beträgt. Ist dieser Prozentsatz kleiner, ist die nächstniedrigere Wassergefährdungsklasse maßgebend.

Bei den Windenergieanlagen vom Typ Vestas MW wird laut den vorgelegten Unterlagen Hydrauliköl im Rückhaltebereich des Maschinenhauses zurückgehalten. Dieser Rückhaltebereich dient der Hydraulikeinheit, der Getriebeeinheit und den jeweiligen Kühleinheiten für „Getriebe & Hydraulik“ und „Generator & Umrichter“ als Rückhaltevolumen. Somit sind alle Anlagenteile, die im Rückhaltebereich „Maschinenhaus“ aufgefangen werden sollen als eine Einheit anzusehen. In der Kühleinheit „Getriebe & Hydraulik“ wird ein Stoff der WGK 2 verwendet.

Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen gegen die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen keine Bedenken. Dem Vorhaben wird unter Beachtung der genannten Nebenbestimmungen zugestimmt.

Es wird darauf hingewiesen, dass erlaubnispflichtige Gewässerbenutzungen (§§ 8 und 9 WHG) bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen sind. Hierunter fällt z. B. das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser sowie das Einbringen und Einleiten von Stoffen (auch z. B. Niederschlagswasser) in Gewässer (Grundwasser oder Oberflächengewässer). Erlaubnispflichtige Gewässerbenutzungen sind weiter z. B. auch das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser im Zusammenhang mit der Errichtung von Bauwerken sowie das Einleiten des betreffenden Wassers in Gewässer.

Eine Genehmigung ist bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen, wenn es sich um genehmigungspflichtige Anlagen im Sinne des § 36 WHG (Genehmigungspflicht nach § 31 LWG) handelt. Das ist vor allem dann der Fall, wenn und soweit Wege- und Leitungsbaumaßnahmen sowie Veränderungen der Bodenoberfläche einen Abstand von 10 m zur Uferlinie eines Gewässers dritter Ordnung unterschreiten.

5. Begründung baurechtlicher Nebenbestimmungen

Die Ortsgemeinde Zettingen hat ihr gemeindliches Einvernehmen gemäß § 36 BauGB erteilt.

Die baurechtlichen Nebenbestimmungen stellen die gesetzliche Voraussetzung nach § 35 Abs. 5 BauGB sicher. § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB fordert für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB privilegierten Vorhaben im Außenbereich als Zulässigkeitsvoraussetzung die Abgabe einer Verpflichtungserklärung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Zurückzubauen sind neben den ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteilen (einschließlich der vollständigen Fundamente) die der Anlage dienende Infrastruktur, die mit der dauerhaften Nutzungsaufgabe der Windenergieanlage ihren Nutzen verliert.

Sicherheitsleistungen im baurechtlichen Verwaltungsrecht verfolgen im Wesentlichen einen doppelten Zweck: Neben dem allgemeinen Ziel, eine effektive Vollstreckung zu gewährleisten, soll insbesondere verhindert werden, dass die Allgemeinheit Kosten zu tragen hat, für die in erster Linie der Betreiber der Anlage einzustehen hat, hierfür aber möglicherweise insolvenzbedingt oder aus anderen Gründen ausfällt und der Rückbau im Wege der Ersatzvornahme durchgeführt werden muss.

Die Nebenbestimmung zum Hinterlegungszeitpunkt ist erforderlich, damit die Sicherheit bereits vor Beginn der konkreten Baumaßnahmen vorhanden ist. Die Nebenbestimmung zur Anzeige des Betreiberwechsels ist notwendig, da es die Betreiberpflichten des § 5 Abs. 1 S. 1 und Abs. 3 BImSchG bedingen, dass auch bei Übertragung der Genehmigung auf Dritte die Koppelung der Wirksamkeit von Genehmigung und Sicherheitsleistung erhalten bleibt. Bürgschaften und ähnliche Sicherheitsleistungen sind grundsätzlich an die Person gebunden und gehen daher nicht notwendigerweise mit dem Betreiberwechsel auf den neuen Betreiber über.

Aus baurechtlicher Sicht kann dem Vorhaben unter den genannten Nebenbestimmungen zugestimmt werden.

6. Begründung brandschutztechnische Nebenbestimmungen

Einer besonderen brandschutztechnischen Bewertung bedarf die Errichtung dieser bzw. derartiger technischer Anlagen grundsätzlich nicht. Sie sind anderen technischen Anlagen wie Transformatoren vergleichbar, die auch „mitten im Wald oder am Feldrand stehen“ können.

Windenergieanlagen sind Anlagen zur Energiegewinnung, die ohne automatische Löschanlagen von den Feuerwehren nicht wirksam gelöscht werden können. Hierzu tragen die sehr langen

Zeiten und Fristen im Brandverlauf (Zeit von Brandentstehung bis zum Wirksamwerden des Löschmittels), das in der Regel nicht bzw. nicht ausreichend vorhandene Löschwasser und insbesondere die mit den vorhandenen Rettungsgeräten nicht zu überwindenden Höhen (Nabenhöhe) sowie die besonders hohen Unfallrisiken im Trümmerschatten der großen und schweren Rotoren bei.

Die vorbeugenden Brandschutzmaßnahmen der Hersteller bzw. des jeweiligen Fabrikates können sich daher nur auf die automatische Brandfrüherkennung und (Fern)Abschaltung von drehenden und/ oder elektronischen Bauteilen beschränken, die jedoch oft auch nur optional angeboten und eingebaut werden.

Die eingereichten Brandschutzmaßnahmen und Dokumentationen wurden seitens des brandschutztechnischen Bediensteten der Kreisverwaltung Cochem-Zell gesehen und sind einzuhalten. Weitere Brandschutzmaßnahmen sind weder zu fordern noch erforderlich, sofern die genannten Nebenbestimmungen beachtet werden.

7. Begründung der Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz / Arbeitsschutz / Anlagensicherheit

Gegen die Erteilung der Genehmigung nach §§ 4 und 6 BImSchG in Verbindung mit Nr. 1.6.2 der 4. BImSchV bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes, des Arbeitsschutzes und der Anlagensicherheit keine Einwendungen, wenn die Anlage entsprechend den vorgelegten Antragsunterlagen einschließlich:

- Schalltechnisches Gutachten Nr. I17-SCH-2022-011 Rev.06 vom 24.05.2024 der I17-Wind GmbH & Co. KG, Am Westersielzug 11, 25840 Friedrichstadt,
- Berechnung der Schattenwurfdauer für den Betrieb einer Windenergieanlage am Standort Zettingen, Bericht-Nr. I17-SCHATTEN-2022-009 Rev.01 vom 22.02.2022 der I17-Wind GmbH & Co. KG, Am Westersielzug 11, 25840 Friedrichstadt,
- Anlage A: „Immissionsorte“ mit der Kennzeichnung „hat vorgelegen“ vom 08.02.2023 der Verbandsgemeindeverwaltung Cochem,
- Anlage A: „Immissionsorte“ mit der Kennzeichnung „hat vorgelegen“ vom 06.02.2023 der Verbandsgemeindeverwaltung Kaisersesch,
- Anlage B: „Zu berücksichtigende Vorbelastung“ mit der Kennzeichnung „hat vorgelegen“ vom 22.06.2023 der Kreisverwaltung Cochem-Zell,
- Selbstverpflichtungserklärung der Antragstellerin zum Vestas Eiserkennungssystem (VID)
- DNV Gutachten, Vestas Ice Detection System (VID), Integration des BLADEcontrol Ice Detector BID in die Steuerung von Vestas Windenergieanlagen, Report Nr.: 75172, Rev. 6, 18.10.2021
- DNV Gutachten, Ice Detection System BLADEcontrol Ice Detector BID, Report Nr.: 75138, Rev. 8, 24.11.2022,

und den genannten Nebenbestimmungen errichtet und betrieben wird.

8. Begründung luftfahrtrechtliche Nebenbestimmungen

Aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen bestehen gegen die Errichtung der Windenergieanlage in der Gemarkung Zettingen, Flur 6, Flurstück 51, mit einer max. Höhe von 524,78 m ü. NN (max. 175,00 m ü. Grund) keine Bedenken, sofern die genannten Nebenbestimmungen eingehalten werden.

9. Begründung denkmalrechtliche Nebenbestimmungen

Nordöstlich benachbart der geplanten Windenergieanlage befindet sich eine frühgeschichtliche Grabanlagegruppe. Westlich ist eine frühgeschichtliche Siedlungsstelle bekannt. Entsprechend ist auch im Planungsbereich mit archäologischen Befunden zu rechnen. Für die Klärung des archäologischen Sachstandes werden daher die Ergebnisse einer geomagnetischen Untersuchung benötigt. Auf Grundlage dieser Ergebnisse ist zu klären, ob und in welchem Umfang eine archäologische Voruntersuchung des Geländes erforderlich ist. Zu untersuchen sind alle Bereiche des Plangebietes, in denen Bodeneingriffe durchgeführt werden. Hierzu gehört insbesondere der Bereich des Turmfundamentes, die Kranstellfläche und die Zuwegung. Weiterhin sind auch die Bereiche zu untersuchen, in denen der Oberboden nur temporär beispielsweise zur Einschotterung für Lagerflächen etc. abgetragen wird.

In der Nähe des angegebenen Planungsbereiches sind der Direktion Landesarchäologie weiterhin archäologische Fundstellen bekannt. Daher ist zu vermuten, dass auch innerhalb des Planungsbereiches archäologische Befunde vorhanden sind.

Aus den genannten Gründen kann dem Vorhaben nur unter Beachtung der geltend gemachten Nebenbestimmungen seitens der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie zugestimmt werden.

In dem angegebenen Planungsbereich sind der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Erdgeschichtliche Denkmalpflege keine erdgeschichtlich relevanten Fundstellen bekannt. Gegen das Vorhaben bestehen daher seitens der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Erdgeschichtliche Denkmalpflege keine grundsätzlichen Bedenken. Es handelt sich aber um potenziell fossilführende Gesteine. Die Zustimmung der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Erdgeschichtliche Denkmalpflege zu Eingriffen in den Boden ist daher grundsätzlich an die Übernahme der genannten Nebenbestimmungen gebunden.

10. Begründung der Auflagen zur militärischen Sicherheit:

Bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage bestehen aus flugsicherungstechnischer (§ 18 a LuftVG), liegenschaftsmäßiger, infrastruktureller und schutzbereichsmäßiger Sicht seitens der Bundeswehr keine Bedenken gegen das in Rede stehende Vorhaben.

Da bauliche Hindernisse mit einer Bauhöhe von über 100 m über Grund gem. § 14 LuftVG der luftfahrtrechtlichen Zustimmung bedürfen, werden etwaige militärisch flugbetriebliche Einwände/Bedenken über das Beteiligungsverfahren der zivilen Luftfahrtbehörde berücksichtigt.

11. Begründung bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Der Standort der Windenergieanlage sowie die Zuwegung sind im Bereich der auf Eisen verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfelder "Carlshöhe" und "Coeln" geplant. Aktuelle Kenntnisse über die letzten Eigentümerinnen liegen dem Landesamt für Geologie und Bergbau nicht vor.

Über tatsächlich erfolgten Abbau in diesen Bergwerksfeldern liegen dem Landesamt für Geologie und Bergbau keine Dokumentationen oder Hinweise vor. In dem in Rede stehenden Gebiet erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht.

Es wird empfohlen für die Errichtung von Windenergieanlagen die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu objektbezogenen Baugrunduntersuchungen.

Es wird seitens des Landesamts für Geologie und Bergbau darauf hingewiesen, dass keine Prüfung der Ausgleichsfläche in Bezug auf Altbergbau erfolgt ist. Sofern die Ausgleichsmaßnahmen den Einsatz von schweren Geräten erfordern, sollte hierzu eine erneute Anfrage zur Ermittlung eines möglichen Gefährdungspotenzials erfolgen.

Die Bodenverhältnisse sollten bei der Planung insofern berücksichtigt werden, als bodenverändernde Maßnahmen auf das zwingend notwendige Maß zu beschränken sind, um die Bodenfunktionen nicht nachteilig zu verändern. Insofern kann dem Vorhaben nur unter den genannten Nebenbestimmungen zugestimmt werden.

Die geplante Errichtung der Windenergieanlagen betrifft ferner eine Erdbebenmessstation: Die Station Burg Pymont (Code PYRM), welche in einer Entfernung von ca. 7 km zu der geplanten Windenergieanlage zu lokalisieren ist.

Die Kenntnis der Beeinträchtigung von seismischen Messstationen durch Windenergieanlagen hat sich erst mit der zunehmenden Zahl der Windenergieanlagen in den letzten Jahren ergeben. Aufgrund der mittlerweile bundesweit gemachten sowie eigenen Erfahrungen des Landesamts für Geologie und Bergbau ergeben sich in Abhängigkeit des Abstands zu den Messstationen folgende Schutzradien:

- Abstand Messstation zu Windenergieanlagen < 3 km: Ausschlussbereich
- Abstand Messstation zu Windenergieanlagen 3 bis 5 km: Einzelfallprüfung
- Abstand Messstation zu Windenergieanlagen > 5 km: in der Regel keine Beeinträchtigung bei kurzperiodischen Stationen

Allerdings gelten diese Radien für kurzperiodische Erdbebenstationen und nicht für Breitbandstationen. Für den letztgenannten Typ von Erdbebenstationen behält sich der Erdbebendienst Rheinland-Pfalz vor, in Abhängigkeit von der regionalen Bedeutung der Messstation den Radius der Einzelfallprüfung zu erweitern.

Die Station Burg Pymont kommt mit ihrer sehr geringen Bodenunruhe eine besondere Bedeutung der seismologischen Überwachung zu, da diese einen sehr großen Bereich von Rheinland-Pfalz abdeckt und eine bedeutende Rolle für die Überwachung des Eifelvulkanismus spielt.

Bei dieser Erdbebenmessstation ist von einer Beeinträchtigung durch die Windenergieanlage auszugehen, die zum derzeitigen Zeitpunkt nicht quantifiziert werden kann. Daher ist hier eine Einzelfallprüfung durch einen geeigneten Gutachter / Sachverständigen durchzuführen.

Durch die besondere Situation des vorliegenden Einzelfalls, d. h. aufgrund der besonderen Bedeutung der in Rede stehenden seismologischen Messstation für den Eifelvulkanismus und aufgrund der bislang sehr geringen Bodenunruhen in dem Gebiet um die Erdbebenmessstation herum, kann eine Berücksichtigung der Belange des Landesamts für Geologie und Bergbau nicht gänzlich entfallen. Um dennoch gleichzeitig die besondere Bedeutung und den grundsätzlichen Vorrang erneuerbarer Energien nach § 2 EEG ausreichend zu berücksichtigen, ist die Zulassungsentscheidung unter einer entsprechenden Nebenbestimmung (aufschiebende Bedingung: Vorlage eines Gutachtens zur Präzisierung/Quantifizierung der Beeinträchtigung der in Rede stehenden seismologischen Messstation vor Inbetriebnahme der Anlagen), zu erlassen. Im Hinblick auf möglicherweise erforderliche Nebenbestimmungen hat der Antragsteller einem Auflagenvorbehalt gem. § 12 Abs. 2a BImSchG zugestimmt. Auf diese Weise kann den nachrangigen Belangen (hier im Hinblick auf die seismologische Messstation) in vertretbarer Weise Rechnung getragen werden, ohne dass Abstriche an der Verfolgung der Ausbauziele erneuerbarer Energien gemacht werden müssten.

12. Begründung abfallrechtlicher Nebenbestimmungen

Aus abfallrechtlicher Sicht kann dem Vorhaben nur unter Berücksichtigung der genannten Nebenbestimmungen zugestimmt werden. Insbesondere lassen sich den Antragsunterlagen bislang nicht alle erforderlichen Angaben zu den Abfällen, die im Rahmen des Vorhabens anfallen können, bzw. deren Beseitigung entnehmen. Diese Angaben sind daher vor Baubeginn nachzureichen und einer entsprechenden Überprüfung durch die untere Abfallbehörde zu unterziehen.

13. Begründung der Nebenbestimmungen zum Schutz der Landwirtschaft

Im Verfahren wurde die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz beteiligt. Diese hat gegen das Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlagen in der Gemarkung Zettingen keine grundsätzlichen Bedenken, sofern die genannten Nebenbestimmungen eingehalten werden.

Insbesondere gilt es zu beachten, dass der Vorhabenstandort aktuell einer ackerbaulichen Nutzung unterliegt. Dieser Standort ist im Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald als Vorbehaltsfläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Daher sollte die beantragte Windenergieanlage nahe an Bewirtschaftungsgrenzen bzw. an Wegen geplant werden, um die Durchschneidungsschäden der landwirtschaftlichen Nutzflächen möglichst zu minimieren. Auf agrarstrukturelle Belange ist insofern entsprechend Rücksicht zu nehmen.

Die Erschließung der Windenergieanlage erfolgt von der L 108 über zwei landwirtschaftliche Nutzflächen (Flurstücke 4 und 90) zum Wirtschaftsweg Nr. 71 in der Gemarkung Hambuch. Diese beiden landwirtschaftlichen Nutzflächen sind im Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald als Vorrangfläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Diese

vorgesehene temporäre Zuwegung ist daher unmittelbar nach Errichtung der Windenergieanlage vollständig zurückzubauen.

14. Entscheidung über die erhobenen Einwendungen

Die nachfolgend aufgeführten Einwendungen werden mit folgenden Begründungen unter Berücksichtigung der zusammenfassenden Darstellung und Bewertung gemäß § 20 der 9. BImSchV zurückgewiesen:

14.1. Jagdausübung

Die Einwendung der Jagdgenossenschaft Zettingen wurden nach erfolgter Erörterung im Rahmen des Erörterungstermins am 03.05.2023 durch deren Vertreter zurückgenommen.

Überdies sind die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie die Jagdausübung gleichwertige Nutzungen im Außenbereich. Es besteht insofern kein öffentlich-rechtlicher Abwehranspruch der Jagdgenossenschaft gegenüber der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen. Im Hinblick auf die materiellen Schutzansprüche gilt der Grundsatz, dass niemand seine im Außenbereich privilegierte Nutzung von vornherein zu Gunsten einer anderen (privilegierten) Nutzung zurückstellen muss.

Letztlich wurden auch keine konkreten negative Auswirkungen auf Nutztiere, Gänse, Pferde, Kühe auf der Weide oder Jagdwild durch die Einwender nachgewiesen.

14.2. Standorteignung

Die bauordnungsrechtliche Prüfung von Vorhaben erfolgt grundsätzlich auf Grundlage der Landesbauordnung des Landes Rheinland-Pfalz. Wobei die allgemeinen Anforderungen nach § 3 Abs. 1 S. 1 LBauO durch Technische Baubestimmungen konkretisiert werden (§ 87 a LBauO) können. Für Windenergieanlagen sind diese Anforderungen durch die Richtlinie für Windenergieanlagen - Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung-, Stand: Oktober 2012 – Korrigierte Fassung März 2015 des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) als technische Baubestimmungen konkretisiert. Der Nachweis bzw. die Prüfung der Standsicherheit erfolgt gemäß § 75 LBauO und § 5 der Landesverordnung über Bauunterlagen und die bautechnische Prüfung durch hierzu berechnete Sachverständige.

Das Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt 2012 für den Windpark Zettingen der I17-Wind GmbH & Co. KG sowie die eingereichten Typenprüfungsunterlagen sind Teile des Standsicherheitsnachweises im obigen Sinne. Das vorliegende Gutachten zur Standorteignung wurde durch die I17-Wind GmbH & Co. KG und damit eine nach DIN EN ISO/IEC 17025:2018 durch die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) für die Bereiche „Erstellen von Schallimmissionsprognosen für Windenergieanlagen; Erstellen von Schattenwurfimmissionsprognosen für Windenergieanlagen; Prüfung der Standorteignung

von Windenergieanlagen mittels Berechnung (Turbulenzgutachten)“ akkreditierte Gesellschaft erstellt und geprüft. Auch die bautechnischen Nachweise zur Standsicherheit wurden durch einen entsprechend anerkannte Sachverständige geprüft (siehe insbesondere die Prüfberichte TÜV Süd Industrie Service GmbH). Nach den Punkten 6 der jeweiligen Prüfberichte wurden die statischen Unterlagen als richtig und vollständig anerkannt und dargelegt, dass gegen die Bauausführung in statischer Hinsicht keine Bedenken bestehen, sofern die in den Prüfberichten genannten Auflagen eingehalten werden. Aus bauordnungsrechtlicher Sicht ist somit die Standsicherheit der geplanten Windenergieanlagen am konkreten Standort als nachgewiesen anzusehen.

Hinsichtlich der Standorteignung gilt es ferner zu berücksichtigen, dass der Betreiber einer Windenergieanlage kein schutzwürdiges Vertrauen darauf hat, von jedweden Windabschattungseffekten freigestellt zu werden, die durch eine heranrückende, die Standsicherheitsanforderungen erfüllende Windenergieanlage für die eigene Anlage ausgelöst werden.

Zwar kann die Erhöhung der Turbulenzintensität durch die hinzukommende Windenergieanlage grundsätzlich bei der in Windrichtung nachfolgenden Anlage zu einem schnelleren Verschleiß der Anlagenteile führen, was wiederum einen höheren Sicherheits- und Wartungsaufwand erfordert, und damit ggf. auch die Lebensdauer der Anlage verkürzt, allerdings müsste es sich, damit der Betreiber der nachfolgenden Anlage einen Abwehranspruch hieraus herleiten kann, um schädliche Umwelteinwirkungen handeln. Schädlich und damit der Vermeidungspflicht unterliegend sind allerdings nur solche Umwelteinwirkungen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (vgl. § 3 Abs. 1 BImSchG). Allerdings fehlt es an einem gesetzlich festgelegten Maßstab, etwa in Form eines Immissionsgrenzwerts, um die Schwelle der Schädlichkeit bzw. der Erheblichkeit der durch eine benachbarte Windenergieanlage erhöhten Turbulenzbelastungen zu bestimmen. Gutachter ziehen deshalb ersatzweise die (bauordnungsrechtlichen) Kriterien für die Standsicherheit von Windenergieanlagen heran. Grundlage für diese Begutachtung sind die o. g. Richtlinien für Windenergieanlagen – Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung des DIBt. Das vorgelegte Gutachten der Sachverständigen, welches nach DIBt 2012 erstellt wurde, kommt indes zu dem Ergebnis, dass die Standsicherheit der bestehenden Anlagen sowie der hinzukommende Windenergieanlage nachgewiesen ist. Insofern kann nicht von schädlichen Umwelteinwirkungen, die durch die hinzukommende Anlage ausgelöst werden, gesprochen werden.

Rechtliche Relevanz könnte dem dem Abschattungseffekt jedoch im Hinblick auf das Gebot der Rücksichtnahme zukommen, das auch über die in § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB normierte Immissionsschutzregelung hinaus einen unbenannten öffentlichen Belang im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 1 BauGB darstellt. Danach hat der Betreiber einer im Außenbereich zugelassen Anlage auf schutzwürdige Interessen Dritter Rücksicht zu nehmen. Dieses Gebot ist gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG auch im

immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu beachten. Das Gebot der Rücksichtnahme verlangt eine auf die Umstände des Einzelfalls abstellende Abwägung zwischen dem, was einerseits dem Rücksichtnahmebegünstigten und andererseits dem Rücksichtnahmepflichtigen nach Lage der Dinge zuzumuten ist. Dabei kann einerseits umso mehr an Rücksichtnahme verlangt werden, je empfindlicher und schutzwürdiger die Stellung dessen ist, dem die Rücksichtnahme im gegebenen Zusammenhang zugutekommt. Umgekehrt braucht derjenige, der ein Vorhaben verwirklichen will, umso weniger Rücksicht zu nehmen, je verständlicher und unabweisbarer die mit dem Vorhaben verfolgten Interessen sind. Allerdings muss derjenige, der sein eigenes Grundstück in einer sonst zulässigen Weise baulich nutzen will, nicht deshalb berechnete Interessen zurückzustellen, um gleichwertige fremde Interessen zu schonen. Insbesondere der Betreiber einer Windenergieanlage in einem hierfür ausgewiesenen Vorranggebiet muss damit rechnen, dass in der Nachbarschaft seiner Anlage weitere Windenergieanlagen hinzukommen. Insofern hat der Einwender kein schutzwürdiges Vertrauen darauf, dass hinzukommende Anlagen einen Mindestabstand zu ihrer eigenen Anlage einhalten. Das Gebot der Rücksichtnahme ist im Ergebnis nicht negativ tangiert.

Schädliche Umwelteinwirkungen oder erhebliche Nachteile im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG durch die Turbulenzwirkungen bzw. dadurch ausgelöste Standsicherheitsbeeinträchtigungen wird man diesen Ausführungen folgend daher nur dann annehmen können, wenn die Verschlechterung der Betriebsbedingungen für die bestehende Anlage ein Maß erreicht, das sich gegenüber deren Betreiber als unzumutbar erweist. Dies ist ausweislich des vorgelegten Gutachtens gerade nicht der Fall.

Zwar werden vom Einwender Zweifel an der Korrektheit des eingereichten Gutachtens zur Standorteignung der Windenergieanlage am Standort Zettingen und an der Folgerichtigkeit der hierin gemachten Schlussfolgerungen geäußert, allerdings werden keine konkreten Angaben bzw. konkreten Fehler geltend gemacht. Eine pauschalierte Unterstellung von falschen Annahmen, nicht nachvollziehbaren Schlussfolgerung o. Ä. greift indes nicht durch.

Insbesondere legt das Gutachten zwar dar, dass die Bestandsanlagen W41, W44, W48, W49 und W52 Überschreitungen der effektiven Turbulenzintensität nach der Richtlinie DIBt 2012 aufweisen. Durch einen Vergleich der Situation vor, mit der Situation nach dem geplanten Zubau konnte jedoch gezeigt werden, dass der geplante Zubau keinen signifikanten Einfluss auf die Standorteignung hinsichtlich der effektiven Turbulenzintensitäten der WEA W41, W44, W48, W49 und W52 hat. Bei diesem Vergleich wurde die Erhöhung der effektiven Turbulenzintensität durch den Zubau untersucht. Das Gutachten kommt insgesamt zu dem Ergebnis, dass die Standorteignung hinsichtlich der effektiven Turbulenzintensität für die benannten Anlagen unter Maßgabe einer in deren Genehmigungsverfahren nachgewiesenen Standorteignung weiterhin nachgewiesen ist.

Hinweise:

1. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden. (§ 21 Abs. 2 9. BImSchV).
2. Eine vollständige Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit allen Antragsunterlagen ist in räumlicher Nähe der Anlage aufzubewahren.

Kostenfestsetzung:

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens. Die Kosten werden mit gesondertem Bescheid festgesetzt.

Rechtsgrundlagen:

- BImSchG Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), in der derzeit geltenden Fassung
4. BImSchV Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), in der derzeit geltenden Fassung
9. BImSchV Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), in der derzeit geltenden Fassung
- TA Lärm Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm —TA Lärm-) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), in der derzeit geltenden Fassung
- LEP IV Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 14. Oktober 2008 (GVBl. S. 285), Erste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 10. Mai 2013 (GVBl. S. 66), Dritte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 19. Dezember 2019 (GVBl. S. 359) und Vierte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 18. Januar 2023 (GVBl. S. 4)
- BauGB Baugesetzbuch vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit geltenden Fassung
- BauNVO Baunutzungsverordnung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), in der derzeit geltenden Fassung
- LBauO Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24. November 1998 (GVBl. 1998, 365), in der derzeit geltenden Fassung
- UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), in der derzeit geltenden Fassung
- WHG Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in der derzeit geltenden Fassung

- LWG Landeswassergesetz vom 14. Juli 2015 (GVBl. 2015, 127), in der derzeit geltenden Fassung
- AwSV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), in der derzeit geltenden Fassung
- Infoblatt 32 ALEX ALEX-Infoblatt 32 zur Verwertung von Boden und aufbereitetem mineralischem Bauabfall in der Praxis in Rheinland-Pfalz, hier: Abgrenzung zwischen bodenähnlicher Anwendung und technischem Bauwerk, Stand: November 2020
- BBodSchG Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), in der derzeit geltenden Fassung
- BBodSchV Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), in der derzeit geltenden Fassung
- LBodSchG Landesbodenschutzgesetz vom 25. Juli 2005 (GVBl. 2005, 302), in der derzeit geltenden Fassung
- Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung vom 09.07.2021 (BGBl. S. 2598); Hinweis: Diese Verordnung tritt am 1. August 2023 in Kraft, weshalb sie für Erdarbeiten, die nach dem 31.07.2023 durchgeführt werden, Anwendung findet.
- KrwG Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), in der derzeit geltenden Fassung
- BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in der derzeit geltenden Fassung
- LNatSchG Landesnaturschutzgesetz vom 6. Oktober 2015 (GVBl. 2015, 283), in der derzeit geltenden Fassung
- Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz, erstellt von der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland und dem Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Verbraucherschutz, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz vom 13.09.2012
- LWaldG Landeswaldgesetz vom 30. November 2000 (GVBl. 2000, 504), in der derzeit geltenden Fassung
- DSchG Denkmalschutzgesetz vom 23. März 1978 (GVBl. 1978, 159), in der derzeit geltenden Fassung
- VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), in der derzeit geltenden Fassung

- VwGO Verwaltungsggerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), in der derzeit geltenden Fassung
- AGVwGO Landesgesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 5. Dezember 1977 (GVBl. 1977, 451), in der derzeit geltenden Fassung
- LVwVG Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz vom 8. Juli 1957 (GVBl. 1957, 101), in der derzeit geltenden Fassung

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Cochem-Zell, Endertplatz 2, 56812 Cochem, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Kreisverwaltung Cochem-Zell eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Christina Horst

Abdruck:

1. Verbandsgemeindeverwaltung Kaisersesch
Am Römertum 2
56759 Kaisersesch

2. Untere Naturschutzbehörde
Im Hause

3. Forstamt Cochem
Zehnhausstr. 18
56812 Cochem

4. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200
53123 Bonn

5. Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie I Außenstelle
Koblenz
Niederberger Höhe 1
56077 Koblenz

6. Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie /
Erdgeschichtliche Denkmalpflege
Niederberger Höhe 1
56077 Koblenz

7. LBM Cochem-Koblenz
Postfach 1540
56805 Cochem

8. LBM RLP - Fachgruppe Luftverkehr
Gebäude 890
55483 Hahn-Flughafen

9. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Ref. 23
Postfach 20 03 61
56003 Koblenz

10. Untere Landesplanungsbehörde
Im Hause

11. Landesamt für Geologie und Bergbau
Emy-Roeder-Straße 5
55129 Mainz

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie einen Abdruck des Genehmigungsbescheides zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Christina Horst